

Oberfinanzdirektion Hamburg
Bundesvermögens- und Bauabteilung

G 259

B V 43
G 259

Grünfeld, Max
fr. Baden-Baden
United Restitution Office, Hannover

(K)

Darlehnsakte

~~3556~~

G 2-3060

Oberfinanzdirektion Hamburg

Grünfeld Max, Jr. Baden-Baden
 (Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: O 5608-G 259 - DV 257

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. 28. Juli 1958 nach § 38 BRuG	18.000,-		Jahr, 20.12.60	Bl. Nr. 104 d. BeschAkte
2	Exp.-Bezah. v. 12.60	410,85			Bl. Nr. d. BeschAkte
3					Bl. Nr. d. BeschAkte
4					Bl. Nr. d. BeschAkte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRuG:				
1	Darlehen mit Auszahlungsanordnung vom 12. Januar 1956		5.000,-	Jahr, 20.12.60	Bl. Nr. 24 d. Darleh.-Akte
2	Darlehen mit Auszahlungsanordnung vom 29. Dezember 1956				Bl. Nr. 30 d. Darleh.-Akte
3	Erfüllungszahlung mit Auszahlungsanordnung vom 24. Juli 1958		5.000,-	Jahr, 20.12.60	Bl. Nr. 17 d. B.-Akte
4	Erfüllungszahlung mit Auszahlungsanordnung vom 1. Februar 1961		8.000,-	Jahr, 20.12.60	Bl. Nr. 44 d. B.-Akte
5	mit Auszahlungsanordnung vom		410,85	Jahr, 6.2.61	Bl. Nr. 44 d. B.-Akte
6	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. Akte d. Akte
7	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. Akte d. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. Akte d. Akte

16

Oberfinanzdirektion Hamburg
0 5210 - G 259 - V 115 c

Hamburg, den 26. Januar 1952

Handwritten initials

28. Jan. 1952

Vfg.

Handwritten number 77

Handwritten signature

1.) Die gefertigten 4 Abschriften von dem Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers...

Leitakte Bl. 1 - 18

Verfahrensakte

Unterakte 1 Bl. 1 - 29
Benutzungsgut

Darlehnsakte Bl. 1 -

Handwritten notes at the bottom of the page

St
7
St
St
Ab
Ab
Ab
Ab
Ab
Ab
Ab
Ab

Oberfinanzdirektion Hamburg
0 5210 - G 259 - V 115 c

Hamburg, den 26. Januar 1952

Vfg.

28/1.52 Fe
28. Jan. 1952
Maul. G

1.) Die gefertigten 4 Abschriften von dem Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollzieheramts sind wie folgt zu verteilen:

2 Stck. für das Landgericht 1. WiK
1 " für die United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstrasse 23
1 " für die Akte G 259

2.) An
United Restitution Office,
(20a) Hannover

Kaulbachstr. 23

Betr: Rückerstattungssache Max Grünfeld,
früher Baden-Baden.

Bezug: Dort. Az: USA - G - 27.

In der Anlage übersende ich eine Abschrift des Protokolls über das vom hiesigen Gerichtsvollzieheramt für den obengenannten Rückerstattungsberechtigten versteigerte Umzugsgut.

3.) Absendestelle
füge die mit einem Kreuz bezeichnete Anlage dem Schreiben zu 2.) bei.

4.) Herrn Grieschat z. Rückgabe der Urschrift des Versteigerungsprotokolls nebst 2 Abschriften an das Landgericht 1. Wik.

5.) Z.d.A: G 259 (zunächst Herrn Dr. Strehlow).

Im Auftrag

Handwritten notes:
1. Begleitg. (Hannover)
2. Liste Häußl (vgl. Befehl von Hannover v. 15. 1. 52. Briefpost. an Herrn)

Handwritten signature: G. 259

A b s c h r i f t

17
3

Gerichtsvollzieher
F i n n e r n

Geschäftsnummer:
43 D.R. 101/41

Hamburg, den 8. August 1941
+ 14 "

Auf Antrag der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle - Hamburg
i.Sa. Max G r u n f e l d - Tgb. Nr. II B 2 - 3102/41

ist auf heute Termin zur öffentlichen Versteigerung
umstehend bezeichneter Pfandstücke

in den Versteigerungshallen der Gerichtsvollzieherei
Drehbahn 36

anberaumt.

1. Lot	Wohnhaus I	1.000	1.000
2. Lot	Wohnhaus II	1.000	1.000
3. Lot	Wohnhaus III	1.000	1.000
4. Lot	Wohnhaus IV	1.000	1.000
5. Lot	Wohnhaus V	1.000	1.000
6. Lot	Wohnhaus VI	1.000	1.000
7. Lot	Wohnhaus VII	1.000	1.000
8. Lot	Wohnhaus VIII	1.000	1.000
9. Lot	Wohnhaus IX	1.000	1.000
10. Lot	Wohnhaus X	1.000	1.000
11. Lot	Wohnhaus XI	1.000	1.000
12. Lot	Wohnhaus XII	1.000	1.000
13. Lot	Wohnhaus XIII	1.000	1.000
14. Lot	Wohnhaus XIV	1.000	1.000
15. Lot	Wohnhaus XV	1.000	1.000
16. Lot	Wohnhaus XVI	1.000	1.000
17. Lot	Wohnhaus XVII	1.000	1.000
18. Lot	Wohnhaus XVIII	1.000	1.000
19. Lot	Wohnhaus XIX	1.000	1.000
20. Lot	Wohnhaus XX	1.000	1.000

B. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot Bemerkungen

			Kav. 15.5 AM
1	Leftvan		
1	"		
2	Vasen	Schröder I	2.40 - .35
2	Porzellanfiguren	ders.	10.-- 2.70
1	"	ders.	
1	" (Meissen	Albrecht Zeughausmarkt	9.40 1.40
2	Vasen		
2	do.		
2	do.	Kropp	3.-- - .45
1	Krug		
8	Teile Keramik	Schröder I	2.-- - .30
1	Leuchter 110 V	Ande	5.80 - .85
1	Schreibtischlampe	Schröder	5.-- - .75
1	Tischlampe	Schröder I	4.40 - .65
1	elektr. Plätteisen 110 V	Petersen II	4.-- - .60
1	Bügel 110 V	Petersen II	5.-- - .75
1	elektr. Kochtopf	ders.	8.-- 1.20
2	Nachtischlampen	Beckmann	6.-- - .90
1	Klavierlampen	Ande	2.-- - .30
	Üb rtrag		75.-- 11.20

		Üb ertrag	75.--	11.20
20	1 Staubsauger Progress m. Zubehör 110 V	Derfflinger	42.--	5.30
21	1 Partis kosmet.Artikel	Schröder I	3.40	-50
22	12 T. versilb. Gegenstände	Kerstmann	3.20	-40
23	1 Teelikkessel	Seveke	16.--	2.40
24	1 Bohrerbohrer, 1 Hebel Schf.	Fiedler	3.--	-45
25	1 Partis Spielautomat	Schröder I	8.20	1.25
26	1 Bild unter Glas	Hay Alsterd.16	4.--	-60
27	2 do.	Reitz	5.40	-80
28	1 grosser ovaler Wandspiegel	Schröder I	8.--	1.20
29	4 Wand n.l. Wandspiegel	Schult	3.--	-45
30	1 Holzfigur	Reitz	8.20	1.25
31	2 Leuchter	Blochmann	6.--	-90
32	2 Hörner	Reitz	69.--	10.35
33	4 Zinnteller	Dalter, Georgstr.	23.--	3.45
34	1 Bronzefigur m. Marmorunterf.	Schröder I	8.40	1.25
35	1 Porzellanfigur Meissen	Hedschledler	33.--	4.95
36	1 Korbdose	Lehmann	2.--	-75
		Übertrag	323.80	48.55

		Übertrag:	323.80	48.55
7	1 Vase, 1 Glaskübel	Soltan Ellienstr.30	1.70	-.25
8	2 Blumenkübel	Albrecht	1.30	-.0
9	1 kupf. Wasserkessel	Modschilder	13.--	1.95
10	1 Marmorschreibeschrir 5 T. u. 1 Briefwaage	Schröder I	6.60	1.--
11	1 Ölgemälde	Groskurt	4.--	-.60
12	1 do. . schw. Holzrahmen	Herrmann	6.--	-.90
13	1 Wandrelief Mozart	Groskurt	1.--	-.15
	1 Bild u. Glas. m. schw. Holzrahmen	Seveke	8.40	1.25
15	1 Ölbild u. Glas m. schwarz. Holzrahmen	Scherpe	22.--	3.30
16	1 Bild do.	Neverbier	3.20	-.50
17	5 Bilder u. Glas	Herrmann	2.60	-.40
18	7 do.	Reime Lincolnstr.11	2.--	-.30
19	3 do.	Plotz	4.60	-.70
20	1 Ölbild i. Goldrahm.	Hunold	11.50	1.70
21	1 Bild u. Glas	Albrecht	3.--	-.45
22	1 do.	Grube	7.20	1.10
23	5 do.	Schröder I	4.--	-.60
		Übertrag:	425.90	63.90

		Übertrag:	425.90	63.90
54	8 Miniaturen	Schmidt	35.--	5.25
55	1 Partie Putz u. Scheuermittel	Otto	6.--	1.90
56	1 Karton m. div. Kleinigkeiten	Scherpe	4.80	70 2
57	1 do.	Schröder I	3.20	50 3
58	1 Wäschepuff, 1 Teppichklopfer	Kiehm	3.--	45 4
59	1 Reisekorb	Albrecht	3.--	45 5
60	1 Reisekoffer, 1 Stiel tasche	Philip	5.--	75 16
61	1 Deckenstrahler m. SKALIA Schale Sillniger		38.--	5.70 17
62	ca. 50 div. Bücher	Althaus	29.--	4.35 18
63	45 Bücher div. Werke	ders.	10.--	1.50 19
64	ca. 90 div. Bücher u. Hefte	ders.	10.--	1.50 20
65	ca. 80 div. Bücher u. Hefte	Althaus	10.--	1.50 21
66	ca. 40 div. Bücher u. Hefte	ders.	16.--	2.40 22
67	1 Stiel Mandatlas	Althaus	3.--	-.45 23
68	2 Mappen mit Graphiken v. Albrecht Dürer u. Hans Thoma	Penzien	5.--	-.75 24
69	1 Posten Noten	Garbe	5.--	-.75 25
70	do.	Nebendahl	5.--	-.75 26
		Übertrag	<u>5.--</u>	<u>-.75</u>
			616.90	92.55

	Übertrag:	616.90	92.55
1	Posten Noten	Droscher Epyndorfsweg	4.90 -0.65
2	do.		
3	do.	Boyer Carolinestr.	3.--- -0.45
4	do.	Feld	1.--- -0.1
5	1 Partie Gardinenstangen		
6	1 P. Stier m. Stöcken	Howald Stellingen	22.--- 3.30
7	1 Kaffeeservice unkompl.	Schermann	15.--- 2.25
8	12 Biergläser	Acinn	3.--- -0.45
9	3 Kämer	Kriesel	6.60 1.---
10	12 Bernsteingläser, 12 Biergläser, 10 Schnapsgläser	Führung	5.--- -0.75
11	3 T. Kristall m. Silberbesch.	Schröder I	9.60 1.45
12	5 Schwedenpunschgläser		
13	4 Sekt- u. 10 Likörgläser	Schmidt II Dehnkeide 12	3.--- -0.45
14	11 div. Gläser	Keim	1-30 -0.20
15	3 Kristallschalen	Meianer	9.--- 1.35
16	3 S. la Kristall	Schröder II	7.20 1.10
17	2 Kristallschalen	Frank	9.--- 1.35
18	1 Honbonniere, 1 Milchtopf		

Übertrag: 716.--- 107.45

		Übertrag:	716.--	107.45
88	5 T. Kristall	Kriessel	14.50	2.15
89	7 T. buntes Glass	Schröder I	13.--	1.95
90	3 T. Kristall	Schröder II	15.--	2.25
91	2 T. Kristall, 12 Kristallteller	Schröder I	20.--	3.--
92	6 T. Glas	Kriessel	2.10	-.30
93	5 Krüge 1 Butter- u. 1 Marmeladendose	Scherpe	2.--	-.30
94	5 Teile Kristall	Schröder II	8.40	1.25
95	2 Glasplatten		2.--	-.30
	1 " aufschnittplatte			
96	1 " "	Schmidt II		
	2 Glasschüsseln, 17 Glasteller	Schröder I	3.60	-.55
	7 kl. Glaskannen			
97	19 T. Glas	ders.	2.--	-.30
98	1 Konfektschale 1 Salzfass m. Untersatz	Eckmann	3.--	-.45
99	33 T. div. Ziergegenstände	Schmidt II	2.--	-.30
100	1 Haarbürste 1 Schale m. div. Ziergegenstnd.	Koop	1.--	-.15
101	1 Haarbürste m.	Esser	8.40	1.25
102	3 T. Steingut	Kriessel	1.--	-.15
103	25 T. Kochgeschirr	Bauer Weist. 11	6.--	-.90

Übertrag:

820.-- 123.--

104 16 div. Teller
 105 1 Satz Konfekteller
 18 div. Teller
 106 6 T. Porzellan
 107 21 Mokkatassen
 108 1 Teekanne, 1 Zuckerdose
 1 Milchtopf
 109 1 Teeservice unkompl. 22 T.
 110 3 Kaffeekannen 1 Zuckerdose
 111 1 Essgeschirr unkompl. 15 T
 112 1 do. unkompl. 42 T.
 113 1 Essservice unkompl. 15 T.
 114 3 Kuppen
 115 4 Kuppen 3 Untersätze
 116 2 Besteckkästen, 1 Untersatz
 117 4 versilberte Schalen
 118 5 Kuppen
 119 4 Platten, 2 Saucieren
 1 Kartoffelachüssel

Kühler
 Sassel
 Schröder I
 Albracht
 Lehmann
 Scherpe
 Lehmann
 Udvary
 Beims
 Lehmann
 Neumann
 Jahn

Übertrag: 820.--
 123.--
 --.15
 1-20
 1.05
 1.50
 --.50
 1.70
 1.05
 1.20
 11.25
 1.20
 --.65
 8.80
 5.--
 4.20

Piehl
 Kropp

Übertrag

976.--

22

		Übertrag:	976.40	146.50
120	1 Kaffeemühle, 1 Bohnenschneidemaschine, 1 Kartoffelquetsche	Piel	2.10	-.30
121	1 Partie Küchenbesteck	Fels	2.--	-.30
122	1 Brotkasten	Zieck	5.--	-.75
123	1 Partie Einmachgläser	Stöcker	2.30	-.35
124	1 Waschkorb m. div. Küchengerät	Bauer	6.40	-.95
125	2 Plättbretter	Böhme	1.20	-.15
26	1 Karton m. Küchengerät	Riesz 1	4.20	-.65
27	1 Partie Brattöpfe. und Schüsseln	Riazel	4.--	-.60
28	div. Wannen u. Kochtöpfe	Jansen	7.--	1.05
29	1 gr. Kanne, 1 Emailleimer	Kropp	4.20	-.65
30	1 Karton m. Aluminiumgegenständen	Niebusch	4.--	-.60
31	1 do.	Schmidt II	7.--	1.05
32	1 Posten aus u. Küchengerät	Tesch	3.--	-.45
33	1 Fleischwolf 3 Bücher 5 Töpfe	Wulf	10.--	1.50
	1 Topf u. 1 Sieb	Hennings	2.--	-.30
35	1 Kessel 2 Töpfe	Jörn	5.--	-.75

Übertrag: 1.045.60 156.90

Übertrag: 1045.60 156.90

136	1 Topf	Büchner	1.--	-0.15	
137	1 Nähkasten, 3 kl. Kissen	Hammer	9.--	1.35	153
138	5 Schüsseln, 4 Kruken	Eisler	3.--	-0.45	154
139	1 Fliegenschrank, 3 T. Hausgerät	Landt	2.50	-0.35	155
140	1 Bettstelle m. Ausl.	Auborn	50.--	7.50	156
141	1 Schlafcouch	Hammermann	150.--	22.50	157
142	1 do.	ders.	150.--	22.50	158
143	1 gr. Verleger	Hammer	15.--	2.25	159
144	1 Ausziehtisch def	Kuket	15.--	2.25	160
145	1 Schirm	Lübeck	2.--	-0.30	161
146	1 Anzug	Heinetz	35.--	5.25	162
147	1 Paar Stiefel	ders.	12.--	1.80	163
148	6 Frottiertücher, 4 Kissenbezüge	Wende	16.--	2.40	164
149	2 Bettlaken	Schomenn	6.--	-0.30	165
150	2 Tischtücher	Sammel	15.--	2.25	166
151	1 Rock 1 Kittel 1 Decke 3 Pullover	Fischer	18.--	2.70	167
152	3 Paar Schuhe	Eckhoff	9.--	1.35	169

Übertrag

1554.10 233.15

Übertrag 1554.10 233.10

153	1 Küchentisch, 3 Stühle 1 Hocker	Schuldt	26.--	3.90
154	1 Sofa	Sozialverw. Hamburg		18.75
155	1 Korbtisch, 2 Sessel 2 Hocker	Boge	21.--	3.15
156	1 Blumen- und 1 Kakteenbank	Pressler	3.--	- .45
157	1 2tür. Schrank	Sevecke	27.--	4.05
158	1 Wandvitrine	Kippert	7.--	1.05
159	1 kl. Tisch	Kippers	20.--	3.--
160	3 kl. Tisch	Wien	2.60	- .40
161	1 Vitrine	Helme I,	120.--	18.--
162	1 1tür. Schrank	Brendel	14.--	2.10
163	8 Stühle m. Ledersitz	Sozialverw. Hamburg		15.--
164	2 Stühle m. Polstersitz	Kippers	10.50	1.55
165	1 kl. rd. Tisch	Sozialverw. Hamburg		1.50
166	1 Ziertisch	Kippers	2.--	- .30
167	1 Klapptisch	Gerke	26.--	3.90
	1 Schreibtischsessel	Sozialverw.	160.--	75.--
	1 3teil. Bücherschrank			
	1 Schreibtisch, 1 rd. Tisch			
169	1 SEXYKRIKKE versenk. Nähmaschine Adler	ders.		33.--

Übertrag: 2788.20 418.25

		Übertrag:	2788.20	418.25
170	1 2tür. Schrank	Corleis	5.50	-.80
171	1 Kleiderschrank, 2 kompl. Betten, 2 Nachtschränke Waschkommode (Platte def.)	Sozialverw. Hamburg	60.00	90.00
172	1 Klavier v. Ackermann m. Bock	Born Schäferkamp	300.00	45.00
173	1 Teppich 195 x 295	Aueborn	50.00	7.50
174	1 dot. 300 x 200	Krey	50.00	7.50
175	2 Vorlagen	Beier Carolinenstr.	8.00	1.20
176	1 Posten Vorhänge	Tesch Hohl Bleichen 18	130.00	19.50
177	5 Tischtücher	Tescheberg	16.00	2.40
178	2 Bettlaken	Lühmann	22.00	3.30
179	15 Küchentücher	Lühmann	6.00	-.90
180	15 Küchentücher	Lübeck	6.00	-.90
181	1 Kindermantel	Steg	6.00	-.90
182	2 Kissenbezüge	Sammel	4.00	-.60
183	2 Stores	Porier	16.00	2.40
184	6 Bettbezüge, 6 Laken. 6 Kissenbezüge	Gerke	60.00	9.00
185	4 Kissenbezüge	Gladiator	8.00	1.20
186	3 Bettlaken	Ganther	12.00	1.80

Übertrag: 2531.70 613,15

955
187
600
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
1850

Übertrag: 2531.70 613.15 1555.--

87	4 Bettbezüge	Westermann	16.--	2.40
88	6 Handtücher	Auchert	6.--	--.80
89	2 Bettlaken, 2 Bezüge 4 Kissenbezüge	Wagner	24.--	3.60
890	1 Posten Strümpfe und Handschuhe	Philipp Carolinenstr.	17.50	2.60
891	1 Posten kl. Decken	Schlüterstr. 56 Masur	20.--	3.--
892	1 do.	Geisler	3.--	--.45
893	1 do.	Klemm	8.--	1.20
	1 do. Teils def.	Kropp	6.--	--.90
895	2 Tischdecken	Kniep	15.--	2.25
896	2 "	Buch	8.20	1.25
897	2 "	Berneck	30.--	4.50
898	2 "	Hassner	5.--	--.75
899	1 "	Campel	4.--	--.60
900	2 "	Udwarl	8.--	1.20
901	2 "	Böhme Dovenfleth	10.--	1.50
	2 "	Hammer	8.--	1.20
903	2 Oberhemden	Baden	7.--	1.05

Übertrag: 2728.40 642.50 1555.--

			Übertrag:	2728.--	642.50
204	2	Oberhemden	Baden	7.--	1-10
205	3	T. Herrenunterwäsche	Passon	3.--	-.45
206	1	Posten Servietten	Campell	5.--	-.75
207	2	Tischtücher	Büster	15.--	2-25
208	2	"	unleserl.	6.--	-.90
209	2	"	Ahrens I	5.--	-.75
210	1	Posten Servietten	Benicke	2.50	-.35
211	1	" Vorhänge	Menger	15.--	2-25
212	1	" Feudel	Schröder I	-.50	-.15
213	5	div. Kissenbezüge	Bernicke Holstenstr. 142	6.--	-.90
214	9	do.	Piel	12.--	1.80
215	1	Posten div. Wäsche	Bauer	3.--	-.45
216	1	" Topfanfasser Staubtücher			
217	1	" Taschentücher	Nordhausen	1.--	-.15
218	1	" Servietten	Assmann	10.--	1.50
219	4	Überschlagleken	Schröder I	40.--	6.--
220	3	"	Albers	20.--	3.--
221	3	"	Meier	18.--	2.70

Übertrag

2897.40

667.95

15

25

1555

		Übertrag	2897.40	667.95	1555.--
22	4 Uhrschloßloken	Buster Harburg	40.--	6.--	
25	4 "	Lammers	13.--	2.70	
124	4 "	Eberhardt	17.--	2.55	
125	1 Posten Tischbelag	Müller	10.--	1.55	
126	1 do.	Sehröder I	20.--	3.--	
127	3 div. Decken	Monger	9.--	1.35	
128	1 Posten Kl. Gardinen	Kapach	30.--	4.50	
129	7 Teile div. Vorhänge	Schmidt	6.--	-0.90	
130	8 f. do.	Lehmann	7.80	1.15	
131	4 div. Taschen, 1 Badekappe	Jahn	-0.50	-0.15	
132	19 Kleiderhebel	Sehröder IV	4.--	-0.60	
133	3 Schale	Jensen	2.--	-0.30	
134	4 T. Vorhänge	Lung	4.--	-0.60	
135	12 Handtücher	Ans	14.--	-0.60	
136	12 Handtücher	Köhne	10.--	1.50	
137	12 "	Müller	10.--	1.50	
138	10 "	Campe	8.--	1.20	
139	1 Kaffeelöffel	Barnicke	1.--	-0.15	

Übertrag 3097.70 698.20 1555.--

1555

Übertrag: 3097.70 698.20

1555

240	5 T. Kopfbedeckung	Petersen II	-.50	-.15
241	3 Zierkissen	Jahn	4.--	-.60
242	4 div. Kissen	Schröder I	4.--	-.60
243	3 Spagierstücke	Theiss	-.20	-.15
244	1 Posten Schlipse 1 Schlips-Koophalter		1.10	-.15
245	2 Decken	Piel	10.--	1.50
246	3 Kopfkissen	Knoch	20.--	3.--
247	1 P. Sportstiefel	Rohm	20.--	3.--
248	1 P. "	Appel	15.--	2.25
249	1 P. Herrenstiefel. 1 P. Sportschuhe	Knisp	8.--	1.20
250	1 Zylinderhut m. Kasten	Meissner	1.--	-.15
251	1 Oberbett m. Bezug	Koch	38.--	5.70
252	1 do.	Piel	35.--	5.25
253	2 Kissen	Schröder IV Lagerstr. 152	10.--	1.50
254	2 "	Böhm	10.--	1.50
255	1 Plumeau	Geissler	14.--	2.10
256	1 Oberbett	Koch Bühnstr. 52	15.--	2.25

Übertrag

3304.50

729.25

1555

Übertrag: 3304.50 729.25 1555.--

257	1 Oberbett m. Bezug	Seidel	35.--	5.25
258	1 do.	Knierp	30.--	4.50
259	1 Karton m. def. Wäsche Stoffresten u. Kleinigk.	Buch	10.--	1.50
260	1 Karton m. Kleiderbügeln	Großhurt Badestr. 2	1.70	-.25
261	1 Karton m. def. Wäsche Stoffresten u. Kleinigk.	Bindermann	15.--	2.25
262	2 Decken	Menger	4.--	-.60
263	6 T. div. Wäschestücke	Kropp	8.--	1.20
264	1 Posten Kragen u. Schlipse	Koop	1.--	-.15
265	10 T. Babywäsche	Apeisen	7.20	1.10
266	9 T. Kinderbekleidungs- stücke	Pünjer	9.--	1.35
267	10 T. Do.	Lange	10.--	1.50
268	10 T. do.	Bindermann	12.--	1.80
269	3 Kissenbezüge	Lorenz	6.--	-.90
270	3 "	Schwarzbach	6.--	-.90
271	3 "	Melcher	6.--	-.90m
272	2 "	Schmidt II	9.--	1.35
273	4 "	Köster	16.--	2.40
274	3 "	Lehmann	12.--	1.80

Übertrag 3501.40 758.95 1555.--

Übertrag: 3789.40 802.--

293	1 Kinderjacke	Püttjer	2.--	-0.30
294	1 Wolljacke	Kniep	10.--	1.40
295	2 Blusen	Inde stege	2.--	-0.36
296	1 Stranhose	Bernecke	6.--	-0.90
297	1 Rock	Schmidt	6.20	-0.95
298	Pullover	Steck	3.--	-0.45
299	1 Bademantel	Schreöder I	17.--	2.55
300	1 Schürze	Buch	4.--	-0.60
301	13 Teile Besteck	Lange Bahnhofstr. 84	17.--	2.55
302	29 Teile Obstbesteck	Horstmann	3.--	-0.45
303	2 Belaggabeln, 12 Gabeln	Röhnke Humboldtstr.	9.40	1.40
304	12 Messer 11 Teelöffel, 1 Sieb 1 Zange	Lehmann	6.40	-0.95
305	5 Gabeln, 6 Messer	Schmuck Jacobstr, 7	9.--	1.35
306	2 vers. Schalen 1 " Spartopf	Schwenckenbecher	3.80	-0.55
307	36 Teile Essbesteck	Lehmann	62.--	9.30
308	4 Teile Silber (340 gr.)	Schröder I	48.--	7.20
309	14 Eislöffel	Gers.	6.40	-0.95
310	23 Teile Frühstückbesteck	Pichl	23.--	3.45

Übertrag:

4027.60

837.70

28

Übertrag 4027.60 837.70 1555.--

Hervon ist abzusetzen
der nicht eingelöste Position 183
275

16.-- 2.40
4011.60 835.30 1555.--

Hervon ist abzusetzen dar vom
Käufer nicht nicht eingelöst (als unecht)
Position Nr. 308 -----

48.-- 7.20
3963.60 828.10 1555.--
=====

Die meistbietenden hatten sich vor Schluß des Versteigerungstermins
entfernt.

Beglaubigt:

gez. Unterschrift gez. Unterschrift

Fortsetzung der am 14. Aug. 1941

183	2 Stores	Helmers	10.--	1.50
308	4 Tle.vers. Tablett	Schröder I	3.--	--.45
			13.--	1.95

=====

Die meistbietenden hatten sich ~~XXXX~~ vor Schluß des Versteigerungstermins
entfernt.

Beglaubigt:

gez. Unterschrift gez. Unterschrift.

K.B. I Nr.: 18, 23 + 26/41.

3.963.60
828.10

4.791.70
4.800.--

3.963.60
1.555.--

5.518.60
13.--

5.531.60
828.10
1.95

6.361.65

29/5

F i n n e r n
Gerichtsvollzieher
43 D.R. Nr. 101/41

Versteigerungsbuchrechnung

in Sachen Umzugsgut Max Israel Grünfeld
(Aktenzeichen: Zgb.Nr. II B 2 - 3102/41)

Brutto Versteigerungserlös:		5531.60 RM
Wovon sind abgesetzt: 5% Gebühren	276.60 RM	
20/00 Versicherungskosten	11.10 "	
Unkosten für Packer (5120 kg)	26.-- "	
Rechnungsbetrag des Spediteurs (Mühne & Nagel) für Lagerkosten	510.70	
Anlieferung pp	u. 442.95	953.65 "
Urkundensteuer gem. § 14 U.St.G.		1.--
" " 27 "		3.--
" " 40 "		32.--
		1303.35 RM
	verbleiben	4228.25 RM
Der Sozialverwaltung Hamburg sind kreditiert		1555.--
	die restlichen	2673.25 RM

werden auf das Konto " Staatspolizeileitstelle, Hamburg " bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, überwiesen.

Hamburg, den 8. September 1941.

gez. Finnern
Gerichtsvollzieher

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle,
Hamburg

F i n n e r n
Gerichtsvollzieher
43 D.R. Nr. 101/41

Versteigerungsabrechnung

in Sachen Umzugsgut Max Zarsel Grünfeld

Brutto-Versteigerungserlös v. 8. u. 14. 8. 41 ==	5531.60
	<u>830.05</u>
zusammen:	6361.65
Der Sozialverwaltung Hamburg sind kreditiert:	<u>1555.--</u>
verbleiben	4806.63
Hiervon erhält die Geheime Staatspolizei, Hamburg,	<u>2673.25</u>
von den verbleibenden	2133.40
sind folgende bare Auslagen in Abzug zu bringen:	

1.) ~~XXXXXXXXXX~~

Rechnungsbetrag des Spediteurs
(Jühne & Nagel) für Lagerkosten,
Anlieferung pp. 510.70

	<u>u. 442.95</u>	RM 953.65
2.) Absetzgeld		8.--
3.) Bekanntmachungskosten		116.60
4.) Arbeitslohn Fa. Sparr		44.10
5.) Arbeitslohn Fa. Eggers, Wright		144.--
6.) Urkundensteuer gem. § 14. I. St.G.		1.--
§ 27 "		3.--
§ 40 "		32.--
7.) Pauschsatz f. Geldüberweisungen an Fa. Eggers, Wright & Co.		+.30
8.) Porto f. Geldeinzahlungen		1.60

1504.25 RM

die restlichen

829.15 RM

sind als Gebühren vereinnahmt.

Hamburg, den 8. September 1941

gez. F i n n e r n
Gerichtsvollzieher

K.B. Nr. 40 - 45 / 41 .

F.d.R.d.A.

Krause

Oberfinanzdirektion Hamburg

§ 259 - BV - 413

Hamburg, den 10. März 1955

Vfg.

11. März 1955
24. 5. 55

N. Cudas

Landesamt für die Wiedergutmachung

Freiburg i. Br.

Maria-Theresia-Str. 10

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Zuständig für Süd-Baden

Nr. EF. 3870 -V-
bei Antwort bitte angeben

An die
Oberfinanzdirektion

Hamburg / 13
Magdalenenstr. 64a

Freiburg i. Br., den 7. März 1955
Maria-Theresia-Straße 10
Telefon 2907

11. März 1955
9. MRZ. 1955
41

Betr.: Wiedergutmachung Max Grünfeld, früher wohnhaft:
Baden-Baden.

Herr Max Grünfeld hat bei uns Wiedergutmachungsansprüche
angemeldet. Sein Umzugsgut soll während des Krieges in
Hamburg von der Gestapo versteigert worden sein.

Wir bitten um Mitteilung, ob bei Ihnen von dem Antragsteller
Restitutionsansprüche angemeldet worden sind.

I.A. Phaugruppen

F. d. A.
Ja. 11. 3. 55

Den Ihnen Dankbrief hat der Antragsteller am 25. 4. 1955
Postsende eingelegt. Das Verfahren ist jetzt vor dem Hamm. O. L. P. - Az.: 5 W 166/52
abhängig. Mit Bescheid vom 1. 11. 1952 an den Hamm. O. L. P. per
kläute der Antragsteller mit dem einverstanden, dass ein
in obiger Sache abgesehen wird.

An das
Landesamt für die Wiedergutmachung

F r e i b u r g i.Br.
Maria - Theresiastr. 10

Betr.: Rückerstattungssache Max G r ü n f e l d,
früher wohnhaft in Baden-Baden
Bezug: Dort. Schreiben vom 7.3.1955 - Az.: EF. 3870 - V -

Das Umzugsgut des Obengenannten wurde im Juli 1941 von der ehem. Geheimen Staatspolizei im Hamburger Freihafen beschlagnahmt und am 8. August 1941 durch das hiesige Gerichtsvollzieheramt versteigert. Bei der Versteigerung wurde ein Bruttoerlös in Höhe von RM 5.531,60 erzielt.

Der Antragsteller Max Grünfeld, vertreten durch das United Restitution Office, Hannover, Kaulbachstr. 25, hat frist- und formgerecht seine Ansprüche bis zum 30.6.1950 beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf angemeldet.

Im Verfahren hat die 1. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht in Hamburg - Az.: 1 Wik 963/51 - durch Beschluss vom 7.3.1952 die Ersatzpflicht des Deutschen Reichs auf RM 15.000,- festgestellt. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt.

Das Verfahren ist noch vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht - Az.: 5 W 166/52 - anhängig.-

Im Auftrag

gez.:

(Kuhfuss)

Akten

betreffend:

Grünfeld

Hamburg 36, den 8. Juni 1951
Levekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
II. Stock, Zim. 740 - Telefon: 35 17 31

19. Juni 1951

14. Juni 1951

ist für

als

H a m b u r g 36
Gänsemarkt 36

zur den die Genannte zu handeln, ist bereits nachge-
gewiesen werden.

Grünfeld, Brooklyn, New York

früher: Baden-Baden, geb. 26.3.1889
8.3.1889

OFD Hamburg

- G 259 - BV 413 -

Postanschrift:

26. August

5

44 12 91 App. 35

Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Ja/Le.

1.) An das Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg

Freiburg i/Br.
Maria Theresia Str. 10

Betr.: Max Grünfeld, früher wohnhaft Baden-Baden

Bezug: 1.) Dort. Schreiben vom 7.3.55 - Nr. EF. 3870 - V -
2.) Mein Schreiben vom 25.3.55

Ich bitte um Mitteilung über den derzeitigen Stand des dort anhängigen Entschädigungsverfahrens.

2.) Wv. mit Eingang, spätestens 15.9.55.

Im Auftrag

(Kuhfuss)

Geschrieben 26.8.55
Gelesen 27.8.55
Abgesandt 29. AUG 1955

und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Höhe des Ersatzes anordnen.

U
or



Beglaubigt:

Kuhfuss

Justizangestellter.

Akten

betreffend:

Grünfeld

16. JUNI 1951
 19. Juni 1951
 Finanzbehörde Hamburg 36
 14. Juni 1951
 ist für
 als
 des = der Genannten
 für den die Genannte zu handeln ist bereits nachge-
 hingewiesen werden
 Grünfeld, Brooklyn, New York
 der früher: Baden-Baden, geb. 26. 3. 1889
 P. 3. 1889

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Zuständig für Süd-Baden

Nr. 15 042 -EF. 3870 -V-

bei Antwort bitte angeben

An die

Oberfinanzdirektion Hamburg
-Büro Wiedergutmachung-
H a m b u r g 13
Magdalenenstr. 64a

Freiburg i. Br., 5. Sept 1955

Telefon 2907

Goetheplatz 1

Oberfinanzdirektion Hamburg
 BV u. BA
 Az.: 413
 Eing.: 8. SEP. 1955
 Sachgeb.: 41
 Anl.:
 -9. Sept. 1955

Betr.: Wiedergutmachung Max Grünfeld, früher Baden-Baden
Bezug: Dort. Schreiben vom 26.8.1955 - G 259 - BV 413 -

Der Antrag auf Ersatz von Schäden an Eigentum und Vermögen wird zur Zeit nicht bearbeitet, weil vorerst Verfahren von Verfolgten, die bedeutend älter als der Antragsteller sind, abgeschlossen werden sollen. Irgendwelche Leistungen wegen Mobiliarverlusts und Edelmetallabgabe sind bisher nicht gewährt worden.

J. Saeh
10
9. 55

I.A.

[Handwritten signature]

... des Ersatzes - anordnen.

1955
10



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Justizangestellter.

6 259

Akten

betreffend:

Graunfeld

Unzugang

Unterakte

1

Aktenzeichen:

III/2 3060-1- 1 Wik 963/51

5 Ws 166/52

Nummerverzeichnis

1-26

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: Z III Z 3060 - 1 -

Hamburg 36, den 8. Juni 1951
Tiebekingsplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
11. Stock, Zim. 740 -- Telefon: 35 17 31

19. Juni 1951

An die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde

H a m b u r g 36
Gänsemarkt 36

~~Nachfolgendes Schreiben ist für~~
~~bestimmt. Es wird Ihnen als~~ *1. d. d. 51* ~~des - der Genannten~~
~~zugestellt. Ihre Befugnis für den - die Genannte - zu handeln, ist bereits nachge-~~
~~wiesen - muß noch nachgewiesen werden.~~

1. Wegen des von *Übergang* Max Grünfeld, Brooklyn, New York

~~als Rechtsnachfolger des - der~~ früher: Baden-Baden, geb. *26.3.1892*

vertreten durch *8.3.1889* United Restitution Office Hannover, Kaubachstr. 23

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung ~~des -~~ der folgenden Vermögenswerte wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

2 Lifts Umzugsgut, 5120 kg. Wert: RM 50.000,--
Spediteur Kühne & Nagel Hamburg
versteigert in Hamburg (s. Beil. Aufstellung)

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,

- a) weil Sie den ~~die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen~~ können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage kommen,
- b) weil Sie den ~~die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und~~ deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den ~~die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung~~ darauf abzutreten,
- c) weil Sie als

~~durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen~~
~~werden könnten.~~

d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzuteichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung - Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

gez. *Wolsberger*
Assessor



Beglaubigt:

Kühn

Justizangestellter.

Anlage.

Formular II B

Dr. Vaidt (W) Nr. 4 (10000. 6. 50.)

34

Aufstellung des Umzugsguts.

des Max Israel Grunfeld und Ehefrau Elfriede Sara von Baden Baden,
Vincentiusstr. 30 nach Dallas - Texas U S A.

ed Restitution Office
nover, Kaulbachstraße-23
Telefon 5 62 56

23

USA/C/27

Please quote our reference , das 11.5.1951. /6
Bitte unser Aktenzeichen angeben

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht ,

H a m b u r g

Betr. II/Z 1060. - 1 -. 13-Nachh Max Grunfeld.

Namens der Antragstellerin überreiche ich anliegend ;

1. Aufstellung des entzogenen Umzugsgutes in zweifacher Ausfertigung ,
2. Fotokopie der Schreiben der Speditionsfirma Kuehne & Nagel
v. 18.6.41 betr. die Beschlagnahme in Hamburg.

Es handelt sich um zwei Kisten mit Klavier, Teppichen, Bildern ,
antiken Gegenständen, Bibliothek usw.. Wie aus der Bescheinigung des
Speditours ersichtlich , sind diese Gegenstände von der Gestapo Hamburg
beschlagnahmt und versteigert worden.

Bei der Aufstellung ist zu berücksichtigen, dass Herr Grunfeld, wie a.Zt.

üblich

3 Tischlampen	5.
2 Nachttischlampen	6.

30.

Polstersessel

120.

1.020.-

1.260.- 765 -

ist die 1/2 fache ...
Angebot ...

W. H. Ritter

ueblich, nur moeglichst geringe Werte eingesetzt hat, um die Genehmigung zur Mitnahme des Umzugsgutes zu erhalten. Er weist darauf hin, dass alle Bucher im Werte von RM 500.-- dabei waren und eine Anzahl von rituelle Kultgeraeten aus Silber, die sowohl einen Kunst- wie Silberwert hatten. Mitnahme dieser Gegenstaende war ausnahmsweise genehmigt worden, weil Herr Gruenfeld Prediger war.

Blumberg
(Dr. Blumberg)

Anlage

34

Aufstellung des Umzugsguts.

des Max Israel Grunfeld und Ehefrau Elfriede Sara von Baden Baden,
Vincentiusstr. 30 nach Dallas - Texas U S A.

Gegenstand	Anschaffung vor dem 1.1.33	Anschaffung zwischen 1.1. 33 u.1.1.38.	Anschaffung nach dem 1.1. 38.	Anschaffung zur Auswanderung
------------	-------------------------------	--	-------------------------------------	---------------------------------

Waesche:

Bett u. Tischwaesche

Handtuecher	250.	80.	120.
-------------	------	-----	------

Leibwaesche:	100.	130.	150.
--------------	------	------	------

Kleidungsstuecke:

Maentel Kleider			
Kostueme, Anzuege	85.	280.	600.

Schuhe , Struempfe

1 Schlafzimmer

Federbetten

Decken	320.
1 Schlafzimmer	125.

1 Herrenzmit

2 Bucherschraenken	200.
--------------------	------

1 Kinderbett	40.
--------------	-----

1 Sofa	30.
--------	-----

2 Couches	240.
-----------	------

1 Klavier mit Stuhl	100.
---------------------	------

1 Stahlampe	35.	30.
-------------	-----	-----

3 Tischlampen	5.
---------------	----

2 Nachttischlampen	6.
--------------------	----

Polstersessel		120.
---------------	--	------

1.264.- 765.-

1.020.-

Das 1/2 parte ...
Das Angebot umfasst ...

Hamburg, den 7. August 1951

45

	2.		
	1.261,-	765,-	1.020,-
2 kleine Tischchen	15.		
4 kleine Schrankke	55.		
1 Nähmaschine	30.		
1 Kuechentisch	10.		
2 Kuechenstuehle			15.
2 Hocker	10.		
1 Klapp Tisch		25.	
1 staubsauger	25.		
1 Kochn	5.		
1 Weigkissen	12.		
1 Buegel Eisen			
5 Korbmoebel			
Balkonmoebel	20.		
Haus und Kuechengerate	80.	80.	50.
Hausapotheke	5.		
4 Silberbestecke	80.		
1 Schreibmaschine	20.		
Buecher und Noten	250.		
Bilder	50.		
Teppiche und Laeuffer	20.		
Kuechen Vorrate	20.		
* Spielachen	5.		
	-----	-----	-----
	1973.	870.	1085.

3.928.-

... 1/2 ...
... ...

Hamburg, den 7. August 1951

56

3.

Ich versichere hiermit umstehende Aufstellung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Baden Baden, den 27. Februar 1939.

Nb. Anschaffungen zwischen dem 1.1. 1933 und 1.1.1938 sind lediglich Ergänzungen im Rahmen des normalen Verbrauches und Verschleisses.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Baden Baden, den 9. November 1945.

Stempel

Der Polizeidirektor
I. A.

Herr

Oberfinanzdirektion
Hamburg

Hamburg, den 7. August 1951

- 0 522.0 - g 259 - V 115 a
0 522.0

Vfg.

- 1.) Kanzl. fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und 4 Abschriften. Davon sind 2 Abschriften der Reinschrift beizufügen. Je 1 Abschrift ist für die Finanzbehörde und Akte bestimmt.
- 2.) An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
Betr.: Rückerstattungssache: *Max Grünfeld*

Bezug: dort. Schreiben v. 8.6.51

Akt.-Zeich. *14/2 - 3060-1*

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen:

(siehe Anlage)
(Rücks.)

- 3.) Kanzl. setze auf die Abschrift für die Finanzbehörde:
Urschriftlich

der Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg
- Vermögensverw.-

H a m b u r g 36

mit der Bitte um Kenntnisaufnahme zum Az. 305/20 übersandt.

- 4.) z. Austragung.
- 5.) V 115 c z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2).

Vermak

Im Verd. über beträgt 2675,25 RM.
davon sind von der Gruppe 3461,67 RM.
wahrscheinlich einstell. Freichverhältnis usw.
Bei zugrundeliegung dieses Betrages er-
gibt die 1/2 fache Anzahl 1337,82 RM.
Das Angebot erscheint ausreichend.

1/8. 11 Ritter

I.A.
[Signature]

113

Kanzl. Nr. *8/8*
Gehalt.
Vergl.
Abges.
Ausg.-Mappen

Nr. *12,3*
113

[Signature]

26/8

Nach meinen Notizen sind am 28.8.41 von Gerichtsrat
 Johannes Handig an die Gestapo 2673,35 R.M. übergeben
 worden. Verfestigungsbuchung war liegen nicht vor. Die Ge-
 stapo hat am 6.10.44 an die Oberfinanzkasse Baden-Baden
 3461,35 R.M. weiter überwiesen, der Mehrbetrag erklärt sich
 vermutlich aus nicht ausgewicktem Frachtverhältnis usw.
 Der Berechtigte macht im Antrag 30000.- R.M. geltend, die
 eingewandte Aufstellung weist aber nur einen Betrag von
 3928.- R.M. aus, der etwa dem Erlös entsprechen würde.
 Der Berechtigte ^{mußte jedenfalls die Behauptung, daß der}
 Hausstand einen Wert von 50000.- R.M. ge-
 hört hat, näher begründen und Beweis dafür erbringen.
 Zur Abgeltung der Ansprüche des Berechtigten

+
 Anfragen

Ich bin ~~über~~ ^{ich abh} mit folgendem Beschluß einverstanden:

"Es wird festgestellt, daß

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, dem - ~~den~~ - dem Antragsteller wegen Entziehung von Vermögenswerten wie unten angegeben - Schadenersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG zu leisten,
- b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
- c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten ist.
 - a) Hausstand
 - b) 5000.- R.M.
 - c) 28.8.41

Die Berechtigten.. ist - sind - verpflichtet, seine - ihre - Ansprüche gegen die Besitzer der entzogenen Gegenstände an das Deutsche Reich abzutreten"

Mit dieser Abtretung soll lediglich der berechtigte Zweck verfolgt werden, Doppelerstattungen an die Antragsteller.. und Regreßansprüche der Besitzer gegen das Deutsche Reich zu vermeiden. Diese können entstehen, wenn die Antragsteller.. neben der Feststellung der Schadenersatzansprüche gegen das Deutsche Reich als unmittelbaren Entzieher auch noch Ansprüche auf Naturalherausgabe gegen die Besitzer der entzogenen Gegenstände geltend machen würde (a).

0 5210 - G 259 - 7 115 3
Es wird gebeten, die Anlagen, den Text und Gesamtsache
dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

Abschrift

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Betrifft: Rückerstattungssache: Max Grünfeld

Bezug: Dort.Schreiben vom 6.6.1951 Akt.Zeich. III/Z - 3060 - 1

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäss Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung ge-
nommen:

Nach meinen Unterlagen sind am 28.8.41 vom Gerichtsvollzieheramt
Hamburg an die Gestapo 2.673,25 RM überwiesen worden. Versteigerungs-
abrechnung usw. liegen nicht vor. Die Gestapo hat am 6.10.44 an
die Oberfinanzkasse Baden-Baden 3.461,35 RM weiter überwiesen, der
Mehrbetrag erklärt sich vermutlich aus nicht ausgenutzten Fracht-
verschuss usw. Der Berechtigte macht im Antrag 30.000.- RM geltend,
die eingesandte Aufstellung weist aber nur einen Betrag von
3.928.-- RM aus, der etwa dem Erlöse entsprechen würde. Der Berech-
tigte müsste jedenfalls die Behauptung, dass der entzogene Haus-
stand einen Wert von 30.000.- RM gehabt hat, näher begründen und
Beweis dafür erbringen. Zur Abgeltung der Ansprüche des Berech-
tigten bin ich aber mit folgendem Beschluss einverstanden:

"Es wird festgestellt, dass

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller wegen
Entziehung von Vermögenswerten - wie unten angegeben - Scha-
denersatz gemäss Art. 26 Abs.2 REG zu leisten,
- b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
- c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage einge-
treten ist.
 - a) Hausstand
 - b) 5.000.- RM
 - c) 28.8.41

Der Berechtigte ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen die
Besitzer der entzogenen Gegenstände an das Deutsche Reich
abzutreten."

Mit dieser Abtretung soll lediglich der berechtigte Zweck ver-
folgt werden, Doppelerstattungen an den Antragsteller und Regress-
ansprüche der Besitzer gegen das Deutsche Reich zu vermeiden.
Diese können entstehen, wenn der Antragsteller neben der Fest-
stellung der Schadenersatzansprüche gegen das Deutsche Reich
als unmittelbaren Entsicher auch noch Ansprüche auf Naturalher-
ausgabe gegen die Besitzer der entzogenen Gegenstände geltend
machen würde.

Im Auftrag
ges.Korff



Beurlaubigt
[Signature]
Zollinspektat

ihre -
le an
weck ver-
.. und
zu verzei-
neben
Deutsche
auf
gegenstände

9/1

65/6/27

24.9.51
/10

in des
Wiedergutmachungsausschusses
beim Landgericht

Hamburg 36
Stövedingsplatz 1

in Nr. 7 360-1
Max Gruenfeld

In der Ruheerstattungssache Max Gruenfeld ist unser Auftraggeber
dahinswegs mit dem Vorschlag der Oberfinanzdirektion einverstanden. Er
besorgt dazu folgendes:

Wie aus dem in Photokopie anliegenden Schreiben des
Buchhändlers Dr. Felix I. Kaufmann vom 10. September
1951 hervorgeht, handelte es sich um ganz besondere
wertvolle, nicht zu ersetzende Bücher und Kunstge-
genstände. Insbesondere befanden sich darunter zwei
Thoraeschonens, eine Situellensammlung, eine Hagadah-
sammlung, die u.a. ein auf Pergament beschriebenes
Exemplar enthielt und zahlreiche andere Gegenstände,
die sogar viel mehr wert waren, als der Eigentümer
in seiner Liste angegeben hat.

Dass bei der offiziellen Auswanderungsliste Werte an-
gegeben wurden, die bedeutend unter den wahren Wer-
ten lagen und dass insbesondere dort nicht erwähnt
wurde, dass es sich um jüdisches Kulturgut handelte,
ist aus den damaligen Verhältnissen nur zu erklär-
lich. Hätte der Antragsteller wahrheitsgemäss ange-
geben, welchen kulturellen und materiellen Wert diese
Sachen hatten, so hätte er sie zum grossen Teil ab-
liefern müssen. Auch für den verbleibenden Rest we-
re die Goldmarkabgabe so hoch geworden, dass er
nicht in der Lage gewesen wäre, dieselbe zu bezahlen.

Aus dem geringen Versteigerungserlös kam ebenfalls
kein Schluss gezogen werden, da ja bekanntlich zu jener Zeit
jüdisches Gut weit unter dem Wert verschleudert wurde.

1110

An die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 11, Rödingsmarkt Nr. 83,
zur Kenntnis.
Hamburg, den 4.10.1951/Sohn.

Handwritten signatures and stamps, including a red stamp and the number 1110.

Wiedergutmachungsausschuss
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Ziviljustizgebäude (Anbau)

10.10.

70
ide
Abschrift

I. Kauffmann, old and rare books of all kinds, 326 West 101st Street
New York 25,

September 10, 1951

United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstr. 23

Hamburg, den 8. Oktober
Antragsteller:
Anwalt III Stock, Zimmer 317a
Fernsprecher: 35 17 31

11/2 3060-1-
Betr.: Re-Anspruch Max Gruenfeld, New York, fruherer Baden-Baden

Beschluß

In der Ruckerstattungsache

Ich bestaetige hierdurch, dass Herr Gruenfeld mehr als drei
Jahrzehnte staendiger Kunde meiner Firma I. Kauffmann, Verlag
und Antiquariat, Frankfurt am Main, jetzt New York, gewesen ist,
und dass er den wesentlichen Teil seiner Bibliothek und seiner
Sammlung von alten Ritual- und Kultusgegenstaenden von meiner
Firma bezog. Ich kannte die Bibliothek und die Sammlung durch
meine sehr haeufigen Besuche in Baden-Baden sehr genau, und ich
kann bestaetigen, dass die von Herrn Gruenfeld mit seinem Schrei-
ben vom 8. Juni 1951 gestellten Forderungen, soweit sie seine Bibliothek, so
seine Hagadah-Sammlung, die beiden Thora-Schraenke, sowie die Ritualien-
sammlung betreffen, einen besonderen Wert darstellen, der umso groesser
ist, als ein grosser Teil des Sammlungs- und Bibliotheksbesitzes des
Herrn Gruenfeld nicht mehr zu beschaffen ist.

Was die Bibliothek betrifft, so enthaelt sie die wertvollsten
Werke auf den Gebieten der juedischen Geschichte und Literatur der
neueren Zeit. Die Hagadah-Sammlung erscheint mir besonders wertvoll,
schon mit Ruecksicht darauf, dass sie ein besonders bedeutungsvolles
Hagadah-Manuskript, sowie aeusserst soltene gedruckte Gagadah-Ausga-
ben, sowie u.a. ein Exemplar des nur in kleiner Auflage fuer Liebha-
ber hergestellten Reproduktionsausgabe der sogenannten Darmstaedter
Hagadah, sowie ein Exemplar der "Hagadah von Serajevo" enthielt.

Die Ritualiensammlung enthielt u.a. aussergewoehnlich wertvolle
Stuecke aus Zinn und Silber, insbesondere Chanukah-Leuchter, Besomim-
buechsen, Beschnidungsgeraet und vieles andere in ausgesuchten Stuek-
en. Die Sammlung enthielt auch zwei besonders wertvolle Thora-Schraen-
ke aus dem 17. Jahrhundert und zwei wertvolle antike Babbath-Lampen.

Hochachtungsvoll!

gez. Dr. Felix I. Kauffmann

1 WiK 963/51
- II/Z. 3060 - 1 -

Hamburg 36, den 15. Januar 1952
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude

Landgericht

(24a) HAMBURG, den 14. Dez. 1951

1. Wiedergutmachungskammer

115 d -

**Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg**

Hamburg, den 8. Oktober 1951
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude,
(Anbau) III. Stock, Zimmer 837 a
Fernsprecher: 35 17 31

Geschäftsnummer: II/Z 3060-1-

(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

Beschluß

In der Rückerstattungssache

des Herrn Max G r ü n f e l d, New-York

Antragsteller,

Bevollmächtigter: United Restitution Office Hannover, Kaulbachstrasse 23

gegen

das Deutsche Reich,
vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde-, Antragsgegner,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
(Az. O 5210 - G 259 - V 115d)

LG. ZP (W) 10 (6000 4 51 E0708)

wenden!

Joost, Dr.

Koehler.

gerungs-

gende Erlöse

LG. Vordr. W. K. Nr. 2 (6000. 4. 51. E07.8)

I. Hofmann, old and rare books of all kinds, 286 West 14th Street, New York 25.

2 Lifts mit Umzugsgut

ist eine gütliche Einigung — über ~~folgende Punkte~~ — nicht zustande gekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, soweit sie strittig geblieben ist, an die Wiedergutmachungskammer — Landgericht - Hamburg (Art. 55 REG).

gez. Dr. Möring
Regierungsrat



Für richtige Ausfertigung:

Möring
Justizangestellter als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Die Kausalansammlung enthält u. a. außerordentlich wertvolle
Stücke aus Eisen und Silber, insbesondere Schmuck-gegenstände,
Bücher, Beschreibungen, etc. und vieles andere in ungeschätzter
Menge. Die Sammlung enthält auch zwei besonders wertvolle
Iris aus dem 17. Jahrhundert und zwei wertvolle alte Silber-gegenstände.

Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung

Aktenzeichen: 1 Wik 963/51 In der Rückerstattungssache

Z 3060 - 1 -

Grünfeld

10. DEZ 1951
Anlage

Gegenwärtig:

1. Landger.-Dir. Rat **Dr. Joost**,
als Vorsitzender,

gegen
Deutsches Reich
-05210 - G 259 - V 115 d -

2. Landgerichtsrat **Dr. Warmbrunn**

erschienen bei Aufruf

3. **Ass. Molsberger**
als Beisitzer,

für Antragsteller **RA. Ludewig** für
URO mit Untervollmacht,

4. als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

für Antragsgegner
Steueramtman Rebeling.

RA. Ludewig erklärte, daß der Gerichtsvollzieher **Finnern** die Versteigerung durchgeführt habe.

Herr Rebeling überreichte ein Schreiben der Firma **Kühne & Nagel** vom 10.9.45 zur Akte.

Die Sache wurde verhandelt.
Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ^{SO I} ~~ist~~ den Parteien zugestellt werden.

(Unterzeichnet:)

Joost, Dr.

Keßler.

1 WIK 963/51
- II/Z. 3060 - 1 -

Hamburg 36, den 15. Januar 1952
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude

Hamburg
19. JAN 1952
21. Jan 1952

In der Rückerstattungssache

Grünfeld ././ Deutsches Reich
- O 5210 - G 259 - V 115 d -

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer

Beschluß

13 A4

1 WIK 963/51

In allen Eingaben anzugeben!
II/Z. 3060 - 1 -

In der Sache
Grünfeld, Max

Oberfinanzdirektion
Hamburg
19. JAN 1952
1. Jan 1952

Antragsteller

Bevollmächtigte: United Restitution Office, Hannover
(USA/G/27)

gegen

Deutsches Reich - Oberfinanzdirektion
- O 5210 - G 259 - V 115 d -

Antragsteller

Bevollmächtigte:

Antragsgegner

hat das Landgericht Hamburg 1. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter

- 1. Landgerichtsdirektor - Dr. Joost,
als Vorsitzender,
- 2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn
- 3. Landgerichtsrat ~~Assessor~~ Molsberger

am 3. Januar 1952

beschlossen:

Antragsteller wird ~~annehmgelassen~~, zwecks Klärung der Sachlage auch die lfd. Nummern des Versteigerungsprotokolles anzugeben.

3.) Es wird darauf hingewiesen, dass z.B. folgende Erlöse erzielt worden sind:

b. wenden

Abschrift

100
1941

- 1.) Zur weiteren Vorbereitung der Entscheidung ist das Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Finnern betr. 2 lifts 30 K 402 Eigentümer Max Grünfeld anzufordern (Versteigerung etwa in der Zeit vom 18.6.41 bis 28.8.41).
- 2.) Der Antragsteller hat sich binnen 3 Wochen darüber zu erklären, ob der das Umzugsgut betreffende Anspruch lediglich in Hamburg oder auch auf Grund eines Rückerstattungsgesetzes oder sonstigen Entschädigungsgesetzes anderweitig geltend gemacht wird.
- 3.) Weitere Entscheidung bleibt vorbehalten.

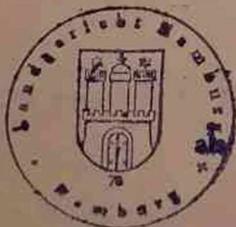
(Unterzeichnet:)

Joost, Dr.

Dr. Warmbrunn

Molsberger

7.8.41
Joost



Für richtige Ausfertigung:

Zurk, 40

Just. Insp./Assist.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

100
1941

100
1941

Landgericht - Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer

1 WIK 963/51
- II/Z. 3060 - 1 -

Hamburg 36, den 15. Januar 1952
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude

Hamburg
19. JAN 1952
21. Jan 1952

In der Rückerstattungssache

Grünfeld ./.. Deutsches Reich
- O 5210 - G 259 - V 115 d -

werden die Parteien gemäss richterlicher Verfügung auf folgendes hingewiesen:

Das Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Finnerm, welches über 300 Positionen umfasst, befindet sich seit dem heutigen Tage bei der Akte und kann von den Parteien eingesehen bzw. hier abgeschrieben werden.

Ausweislich der Versteigerungsakte betrug der Bruttoerlös (incl. Kav.-Geld, Lift, Sozialverwaltung) RM 6.486,65, während der Antragsteller bei der Auswanderung den Wert mit RM 3.928.-- angegeben hat, heute aber RM 30.000.-- geltend macht.

Da der Vortrag des Antragstellers (Schriftsatz vom 24.9.51) allein nicht ausreicht, den Anspruch in der geltend gemachten Höhe zu begründen, wird ihm auferlegt, - da er im Ausland wohnt und sein Bevollmächtigter in Hannover sitzt, - binnen 6 Wochen - zu erklären:

- 1.) Ob alle im Versteigerungsprotokoll genannten Gegenstände sein Eigentum waren, gegebenenfalls welche Positionen nicht.
- 2.) Wann (in welchem Jahr) die einzelnen im Versteigerungsprotokoll genannten bzw. nicht genannten Gegenstände angeschafft worden sind und zu welchem Preis, welches nach Meinung des Antragstellers der wahre Wert (nicht Wiederbeschaffungswert) der Gegenstände im Zeitpunkt der Verpackung war und ferner welches der Wert war, den der Antragsteller als Zeitwert den deutschen Behörden gegenüber im Jahre 1939 angegeben hat (Gesamtsumme lt. Anlage zum Schreiben vom 11.5.51 - RM). Dem Antragsteller wird anheingegen, zwecks Klärung der Sachlage auch die lfd. Nummern des Versteigerungsprotokolles anzugeben.
- 3.) Es wird darauf hingewiesen, dass z.B. folgende Erlöse erzielt worden sind:

b. wenden

Pos.	Gegenstand	Erlös incl. Kav.	Wert lt. Antragstell.
25	Spielsachen	RM 5.--	RM 9.45
140/ 141	2 Couches	RM 345.--	RM 240.--
167	1 Klappstisch	RM 29.90	RM 25.--
169	1 Nähmaschine	RM 253.--	RM 30.--
172	1 Klavier mit Stütze "	345.--	RM 100.--

1 Wik 963/51
Z. 3060

Eine weitere Entscheidung nach Erledigung der Auflage vom 3. Januar 1952 und Ablauf obiger Frist bleibt vorbehalten.

Die Geschäftsstelle.

Björk,
10 Insizinspektor

5210-G 259-

An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g

V.

1) Gegen Gültigkeit der L. E.
2) 14. April 1952
3) 1. Monat (1. April 1952 - 1. Mai 1952)
H. 22/1

ES.

Angabe
S. 1
9.45
0.1
5.1
0.1
0.1

VF (25) *Wirtsh* 20 15

Landgericht Hamburg,

1. Wiedergutmachungskammer,

Oberfinanzdirektion
Hamburg

24. MRZ 1952

21.3.52

Beschluss *Anlagen*

1. Wik 963/51.

L. 3060

om
n.

In Sachen

des Predigers Max G r u n f e l d ,

32 Hopkins Str. Brooklyn 6, N.Y. USA.,

Antragstellers,

vertreten durch die United Restitution Office

in Hannover, Kaulbachstrasse 23,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,

gesetzlich vertreten durch die

Hansestadt Hamburg, diese vertreten

durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Hamburg 11, Rüdigermarkt 85,

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landge-
richts in Hamburg nach mündlicher Verhandlung
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,

2. Landgerichtsrat Dr. Warnbrunn,

3. Assessor Dr. Schmidt-Kantsch

am 7. März 1952 den Beschluss gefasst:

Die Ersatzpflicht des Antragsgegners für
einen Reichsmarkbetrag von 15.000,— RM, der
durch Verwertung von Besagut am 25. August
1941 entzogen ist, wird unter Ablehnung des
höheren Feststellungsbegehrens, sowie von Lei-
stungsansprüchen festgestellt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe

5210-G 259-V4154

Handwritten notes:
1.
2. 27/3
Münzgesetz

Red stamp:
Aufgaben
durch Verbleib
O.G. - Dr. H1

Kr.

G r ü n d e

Der jetzt 63 Jahre alte Antragsteller ist als jüdischer Lehrer und Religionsbeamter in Baden-Baden tätig gewesen und hat im März 1939 seine Auswanderung nach Mexiko vorbereitet. Zu diesem Zwecke hat er zwei Kisten verpacken lassen, in denen er seinen Vorrat nach die Einrichtung einer Sechszimmerwohnung, insbesondere seine Küche und seine Sammlung hat verpacken lassen. Er gibt das Gewicht des Umsageguts mit über 5.000 kg an und bezeichnet als seinen Wert den Betrag von 30.000,— RM. Zur Begründung macht er geltend, dass er eine sehr wertvolle, verhältnismäßig neue Einrichtung besessen habe.

Das Umsagegut ist im Jahre 1941 auf Veranlassung der Geheimen Staatspolizei von der Gerichtsvollzieherei versteigert worden. Der Bruttoerlös einschliesslich des Kavelings hat sich auf etwa 4.800,— RM belaufen, zu denen der Gegenwert von Ankäufen der Sozialverwaltung hinzukommt, der auf 1.555,— RM festgesetzt war. Der Gesamterlös der Versteigerung beläuft sich demnach auf rund 6.350,— RM.

Der Antragsteller hat fristgerecht Blockrotationsansprüche bei den zuständigen Behörden angemeldet und begehrt Ersatz des Werts seiner Habe. Der Antragsgegner hat den Grund des Anspruchs nicht bestritten, jedoch die Höhe bemängelt. Den Beteiligten ist in mündlicher Verhandlung Gelegenheit gegeben worden, ihre Belange wahrzunehmen.

Die Beschlagnahme und Verwertung des Umsageguts jüdischer Mitbürger, die durch die Verfolgungsmassnahmen des Nationalsozialismus zum Verlassen des Reichsgebietes gezwungen worden sind, stellt, wie keiner näheren Begründung bedarf, eine rassistische Verfolgungsmassnahme dar, deren Folgen ausgeglichen werden müssen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen hierfür eine Grundlage bieten. Einen Leistungsanspruch kann der Antragsteller nicht erheben, weil das Vergehen der damaligen Organe des Deutschen Reichs infolge der Möglichkeit, die entzogene Habe zurückzugeben - in dem Versteigerungsprotokoll stehen zwar die Namen, aber nur ausnahmsweise die Anschriften der Erbsucher - die Anwendung des

Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 rechtfertigt. Die Kammer hat daher den Wert der Gegenstände zu ermitteln. Da Art und Fälligkeit der Entschädigungsansprüche noch nicht geregelt sind, ist eine Feststellung der Ersatzpflicht in die obense unzulässig wie der Ausspruch einer Leistungspflicht.

Der Antragsteller hat glaubhaft dargetan, dass er einen größeren, wertvollen Hausstand gehabt hat. Seine auf Grund der beruflichen Tätigkeit und wissenschaftlichen Interessen auf seinem Fachgebiet angelegten Sammlungen mögen nur in einem beschränkten Interessentenkreis verkaufsfähig gewesen sein. Nach dem Inhalt anderer Versteigerungsprotokolle sind solche Gegenstände dem damaligen jüdischen Religionsverband abgeliefert, aber nicht verwertet worden; die Akten des Gerichtsvollziehers enthalten keine Feststellung, dass etwas derartiges geschehen sei. Gegenstände aus Silber sind regelmäßig in den Versteigerungsprotokollen besonders kenntlich gemacht worden; da dies im Einzelfall nur bei der Position 308 geschehen ist, hat die Kammer anzunehmen, dass Silbergegenstände sich in dem Umzugsgut nicht in nennenswerter Menge befunden haben, zumal ein Irrtum darüber, ob es sich um versilberte oder aus Edelmetall hergestellte Gegenstände gehandelt hat, in Hinblick auf die Nachprüfung durch einen fachkundigen Beamten unwahrscheinlich ist. Gegenstände aus Zinn sind in einzelnen Positionen erwähnt.

Die Ergebnisse der Versteigerung sind für Bücher und eine Reihe von Zinrichtungsgegenständen auffallend gering, für andere Gegenstände ausreichend. Die Kammer ist nicht in der Lage, die Bewertung in einzelnen durch Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens vorzubereiten. Denn die Verzeigung der wichtigsten Sachen an den Sachverständigen ist nicht möglich, weil der Verbleib nicht feststeht, mit der Vernichtung mancher Dinge durch Krieseinwirkungen oder natürlichen Aufbrauch zu rechnen ist. Der zahlenmäßig größte Teil des Versteigerungsguts besteht aus Gegenständen des

täglichen

täglichen Bedarfs, die im gebrauchten Zustand keinen bedeutenden Wert haben. Die Bemessung der Leistungen durch die Sozialbehörde ist so vorgenommen, dass eine besondere Benachteiligung des Antragstellers vermieden worden ist; sie hat dem Erlöse nach etwa 1/4 des Versteigerungsguts übernommen. Wie der Kammer durch eingehende Beweiserhebungen in anderen Verfahren bekannt geworden ist, geschahen die Ankäufe der Sozialverwaltung bei der Verwertung der Liftvans im ausdrücklichen Auftrage des Reichsstatthalters zwecks künftiger Verwertung für Bombengeschädigte Mitbürger. Die Bezahlung des Erlöses, der der Reichskasse hätte zufließen müssen, wurde gestundet, und die Sozialbehörde war verpflichtet, nach Abgabe der angekauften Gegenstände an die Opfer des Bombenkrieges den von ihr vereinnahmten Gegenwert der Geheimen Staatspolizei zwecks Abführung an die Reichskasse weiterzuleiten. Die Kammer hat die Ankäufe der Sozialverwaltung als gleich dem Erwerb durch andere Ersteher beurteilt, die Stadtgemeinde Hamburg demnach nicht als Entzieherin angesehen und für die Ersatzansprüche von Antragstellern des Wiedergutmachungsverfahrens lediglich das Reich, nicht die Hansestadt Hamburg als verantwortlich angesehen. Deshalb ist in den anhängigen Verfahren von einer Einbeziehung der Hansestadt Hamburg in das Wiedergutmachungsverfahren abgesehen worden, weil Ansprüche gegen das Land Hamburg aus Rechtsgründen als ungerechtfertigt anzusehen wären.

Bei der Bewertung der Habe des Antragstellers ist die Kammer auf eine Schätzung angewiesen. Sie hat dabei die teilweise unzulänglichen Ergebnisse der Versteigerung beachtet. Der Antragsteller übersieht jedoch, dass längere Zeit benutzte Möbel auch bei pfleglicher Behandlung und Bewahrung guten Erhaltungszustandes im Handelwert im Vergleich zum Anschaffungspreis wesentlich herabgesetzt sind. Eine Verdoppelung der von der Sozialverwaltung bewilligten Beträge würde nach Überzeugung der Kammer den Schadensbetrag

94
19

densbetrag des Antragstellers übersteigen (zur Vergleichung besonders die Angebote für die Positionen 168, 169, 171). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch einige weitere Positionen verhältnismässig günstige Erlöse erbracht haben (z.B. Positionen 32, 112, 141, 142), hat die Kammer angenommen, dass die obere Grenze der Schätzungen der Sachverständigen, welche in anderen Verfahren gehört worden sind, und über deren Ergebnis der Vertreter des Antragstellers genau unterrichtet ist, den angemessenen Schadensausgleich bildet. Sie hat eine Schätzung auf das 2 1/4 fache des Brutto-Versteigerungserlöses vorgenommen und noch eine gewisse Abrundung nach oben hin für angemessen erachtet. Hieraus ergibt sich eine Feststellung des Schadens auf 15.000,— RM. Die höheren Ansprüche des Antragstellers sind auch durch die Erhebung der von ihm angetretenen Beweise nicht zu belegen. Deshalb war unter Abweisung aller weitergehender Ansprüche zu beschliessen wie geschehen.

*alle pap
in 400ff.
grün
für meine
sachliche
Zustimmung!*

Die Kostenfreiheit der Entscheidung ergibt sich aus der Anwendung des Art. 63 des Gesetzes Nr. 59.

(Unterzeichnet:)

Dr. Joost.

Dr. Warmbrunn.

Dr. Schmidt-Rantsch.



Für richtige Ausfertigung:

Koh

Amstutz

Just. Assistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

4000
4800
2400
12000

6350
6350
3975
15875

21

Erklaerung.

Ich habe der Behoerde in Baden Baden am 7. Nov. 1945 nach Einstellung der Feindaeligkeiten bez. meines am 16. Juni 1941 in Hamburg versteigerten Lifts folgendes Protokoll gegeben: Zu den Wertangaben in meiner Packliste wird bemerkt, dass sie weit unter dem tatsaechlichen Wert festgesetzt werden mussten, um die Genehmigung zur Ausfuhr erhalten zu koennen, denn Golddiskont konnte ich keinen bezahlen.

Von den Versteigerungsgegenstaenden duerften wohl alle mein Eigentum gewesen sein .

Eine Reihe von Gegenstaenden, die zu meinem Umzugsgut gehoerten, sind in Versteigerungsprotokoll nicht angedehert:

1 neue Schreibmaschine, 1 mittelgrosse Thorahrolle, 1 Estherrolle genannt Megillah, 1 Silberbecher, Ritus, alt Augsburg 1712, ausserdem eine wertvolle alte ,dunkelbraune Geige, 2 antike Thoraschraenke aus dem 17. Jahrhundert. Was meine Bibliothek anbelangt, verweise ich auf das

Gutachten des Frankfurter Antiquar Dr. Felix Kaufmann vom 10. Sept. 1951.

Ich kann heute nach 15 Jahren nicht mehr feststellen, wann die einzelnen Gegenstaende angeschafft worden sind. Ich weiss aber, dass die Anschaffung nach und nach nach dem Jahre 1926 erfolgt ist, dem Zeitpunkt, als ich eine neue Wohnung bezog.

Meine Forderung von 30000 RM ist nicht zu hoch. Meine Bibliothek und meine Rituksammlungen in Silber und Zinn waren bekannt.

Mit obiger ungewechselter Summe kann ich mir heute nur noch 2 einfache Zimmer anschaffen. Ich muss auf meine Forderung bestehen.

J. K. K. K.

United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstraße 23
Telefon 502 56

Einschreiben

Oberfinanzdirektion
Hamburg
7. MAI 1952

USA/G/27

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g

Please quote
Bitte unser Aktenzeichen angeben

25.4.52
/Hg

5 W 166 / 19 12

1 WIK 963/51
Z 3060

Betr.: RE-Sache Max Gruenfeld ./.. Deutsches Reich.

-05210- G 259- UMSd-

Namens des Antragstellers legen wir gegen den Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer in Hamburg vom 7.3.52, zugestellt am 24.3.52,

sofortige B e s c h w e r d e

ein.

Zur Begründung wird folgendes angeführt:

- 1.) Der Antragsteller ^{vertritt} ~~tritt~~ in Uebereinstimmung mit einem grossen Teil der Rechtsprechung den Standpunkt, dass er Anspruch auf den Wiederbeschaffungswert in DM hat.

Der Antragsteller hat eine genaue Liste der entzogenen Gegenstände eingereicht. Ausserdem liegt fuer einen Teil das Versteigerungsprotokoll vor, so dass der Wiederbeschaffungswert mit Hilfe eines Sachverständigen festgestellt werden kann. Ausserdem hat der Antragsteller eine ausreichende Begründung dafuer gegeben, dass sein Umzugsgut den Wert von 30.000,-- RM hatte. Dies war im Jahre 1939. Da bekannt ist, in welchem Prozentsatz die Preise im Durchschnitt seitdem gestiegen sind, koennte auch auf diese Weise der Wiederbeschaffungswert ermittelt werden.

- 2.) Die Kammer legt ihrer Errechnung des Schadensbetrages den Versteigerungserloes zuzueglich des Gegenwertes der Ankaeufe der Sozialverwaltung zugrunde. Dieser Ansicht kann nicht beigestimmt werden.

Es steht fest, dass das gesamte Umzugsgut entzogen worden ist. Infolgedessen haftet das Deutsche Reich fuer den Gesamtschaden. Es kann nicht darauf ankommen, ob auch alle Gegenstände versteigert bzw. an die Sozialverwaltung verkauft worden sind. Auch fuer diejenigen Gegenstände, die "abhanden gekommen sind", ist das Deutsche Reich haftbar.

In diesem Zusammenhang zitieren wir aus der Entscheidung des WgA in Koeln in Sachen Sherwin ./.. Deutsches Reich vom 17.12.51 (27 RUe 427/50) folgendes:

" Zu Punkt d) wird bezueglich der Schlusseigkeit bemerkt, dass zwar im vorliegenden Fall nicht positiv feststeht, in wessen Hand die Wohnungseinrichtung bei der Deportation der Erblasser gelangt ist. Es ist aber gerichtsbekannt und genuegt nach der gefestigten Rechtsprechung der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht in Koeln, dass in aller Regel die Wohnungseinrichtungen deportierter Juden von der Gestapo beschlagnahmt und dann zum Messegelaende nach Koeln-Deutz verbracht worden sind, wo sie versteigert wurden und dass der Versteigerungserloes an den Oberfinanzpraesidenten abgefuehrt worden ist. Irgendwelche Anhaltspunkte, dass es im vorliegenden Fall anders gehandhabt worden weere, sind nicht in Erscheinung getreten. Es war daher auch bezueglich dieses Punktes die Schlusseigkeit des Vorbringens des Antragstellers zu bejahen. "

Diese

Diese Entscheidung bezieht sich zwar auf Wohnungseinrichtung. Von Bedeutung ist aber der Standpunkt des Wiedergutmachungsamtes und der Kammer in Koeln, wonach es nicht erforderlich ist, im einzelnen Fall nachzuweisen, ob eine Beschlagnahme stattgefunden hat und welches Schicksal die Gegenstaende spaeter hatten. Vielmehr sehen die Wiedergutmachungsbehoerden in Koeln den Beweis der Entziehung auf Grund der gerichtsbekannteten Tatsache an, dass "in aller Regel" die Wohnungseinrichtungen deportierter Juden von der Gestapo beschlagnahmt worden sind.

Wendet man diese Grundsätze auf den hier zu entscheidenden Fall an, so ist das Ergebnis folgendes:

Im Gegensatz zu der Ansicht der Kammer ist es unerheblich, was mit den einzelnen beschlagnahmten Gegenstaenden geschehen ist,; es genuegt vielmehr, dass, wie feststeht, das Umzugsgut, so wie es verpackt war, beschlagnahmt worden ist. Aus diesem Umstand allein folgt die Haftung des Reiches fuer das gesamte Gut, ohne dass nachgeforscht zu werden braucht, was mit den einzelnen Gegenstaenden geschehen ist.

- 3.) Die Ansicht der Kammer, dass die Hansestadt Hamburg in das Verfahren nicht einzubeziehen sei, kann nicht gebilligt werden. Nach unserer Ansicht haftet die Hansestadt Hamburg, deren Sozialbehoerde unstreitig einen Teil der Gegenstaende erhalten hat, als Gesamtschuldnerin mit dem Deutschen Reich.

In dieser Beziehung verweisen wir auf unsere eingehenden Ausfuehrungen in der Sache Fritz und Lotte P i c k ./. Hansestadt Hamburg und Deutsches Reich (2WiK 932/51).

Wir beantragen daher unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses,

- a) in 1. Linie, die Sache an die Kammer zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurueckzuverweisen,
- b) in 2. Linie, die Hansestadt Hamburg und das Deutsche Reich zu verurteilen, an den Antragsteller einen Betrag in DM zu zahlen, welcher fuer die Wiederbeschaffung der entzogenen Gegenstaende ausreichend ist,
- c) in 3. Linie, die Hansestadt Hamburg zur Zahlung des Wiederbeschaffungswertes gemaess dem Antrag zu b) zu verurteilen und gegenueber dem Deutschen Reich eine entsprechende Feststellungsentscheidung in DM zu erlassen,
- d) in 4. Linie, eine Entscheidung zu faellen, wie sie das Oberlandesgericht fuer geboten haelt.

Dr. W. Blumberg
(Dr. W. Blumberg)

berf
113 -
Wangipfen!
auf die Tag
osterlich - 4 11

113

Oberfinanzdirektion
Hamburg

Hamburg, *15. Mai*

1952 *24*

~~0 5210~~
~~0 5205~~

~~V 115 d~~

U 219 - Div. RA - 116 Vig.

1.) Kanzl. fertige von dem Schreiben zu 2. eine Reinschrift und drei Abschriften. Zwei Abschriften sind der Reinschrift beizufügen. Eine Abschrift ist für die Akte bestimmt.

2.) An das

~~Landgericht Hamburg~~

Landgericht Hamburg

~~- Wiedergutmachungskammer -~~

Hamburg 36

Sievekingplatz

15. Mai 1952
Geschrieben
Gelesen
Abgegeben *17.5.52*
20. Mai 1952

Zindl

In der Rückerstattungssache

~~- Wsk 5 W 166/12 -~~

hac Grunper

*Paul
G.*

Bevollmächtigter:

Kurted Restitutions Office, Hansestadt

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg

Antragsgegner,

(siehe Rückseite)
(siehe Anlage)

116
3.) ~~V 115~~ : zur Unterschrift

4.) Abs.: zur Absendung des Schreibens zu 2. mit zwei begl. Abschr.

5.) ~~V 115~~ o: z. d. A.

116

FF. (z.U.)

17.7.52

Abschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg
G 259 - BV und BA - 116

Hamburg 13, den 15. Mai
Postanschrift Hartungstr.,
Büro Wiedergutmachung:
Hamb 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 34 10 04

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

In der Rückerstattungsache

- 5 N 166/52 -

Max Grünfeld

Bevollmächtigter: United Restitution Office, Hannover,
Antragsteller,
gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg, - Finanzbehörde -
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Antragsgegner,

wird beantragt,

die sofortige Beschwerde des Antragstellers
zurückzuweisen.

1. Nach einhelliger und gefestigter Rechtsprechung hiesiger Wiedergutmachungsbehörden sind auf das Ka-Verfahren weder die Grundsätze des allgemeinen Schadensersatzrechts anzuwenden noch ist eine Verurteilung des Deutschen Reiches zur Leistung von Schadensersatz in D-Mark möglich. Auf Einzelheiten dieser Rechtsprechung einzugehen erübrigt sich.
2. Das Landgericht hat in besonders gründlicher Weise versucht, den Wert des Umzugsgutes zu ermitteln. Es hat dann nach Auswertung der in diesem Falle noch ausnahmsweise vorhandenen Unterlagen eine Bewertung vorgenommen, die fast an die Höchstgrenze der sonst üblichen Bewertung von Umzugsgut ganz besonders wertvoller Hausstände heranreicht. Daß dabei etwa ursprünglich verpackt gewesene Gegenstände nicht berücksichtigt worden sind, ist nicht ersichtlich. Dem hiernach als entzogen angenommenen gesamten Umzugsgut konnte auch nur der Zeitwert und nicht etwa der Liebhaberwert zugrunde gelegt werden. Die so getroffene Entscheidung des Landgerichts ist daher nicht zu beanstanden.

Im Auftrag
ges. Dr. Strehlow

Beiglaubigt



- 5. MAI 1955

Handwritten initials and number 41

- 7. Mai 1955

Betr.: Rückerstattungssache.

Grünfelde
-USA/G/ 27-

Deutsches Reich

- G 259-BV 43 b-

Der Senat weist die Parteien darauf hin, daß nunmehr

Oberfinanzdirektion Hamburg
- ~~BV 43 a~~
BV 43 b
G 209

Hamburg 13, den *M.M.* 1952 *44*
Postanschrift: Hartungstraße 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a *29*

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -
(24a) Hamburg 36
Sievekingplatz 2

Geschrieben *10.11.52*
Gelesen
Abgesandt *12. Nov. 1952*

Betr.: Rückerstattungssache *Grünfelde 1.02*

Bezug: Dort.Schreiben vom *28.10.52* - Az.: *5 W 166/52*

Mit Rücksicht auf die zu erwartende gesetzliche Regelung der hier streitigen Fragen bin ich mit dem vorläufigen Ruhen des Verfahrens einverstanden.



beglaubigt:

Handwritten signature

Kanzleiangestellte

Im Auftrag:
gez. Binert

Handwritten initials

nichts, was das Reich davon ausnahme, einem derarti-
gen Urteil unterworfen zu werden oder die Rücker-
stattungsbehörden der Pflicht enthöhe, es zu er-
lassen. Wir würden jedoch ohne Zögern jeden Versuch
unterbinden, ein derartiges Urteil gegen das Reich
unter den gegenwärtigen Umständen vollstrecken zu
lassen, sollte ein solcher Versuch gemacht werden.

Handwritten initials and date: jda 18/8.

Hanseatisches Oberlandesgericht
5. Zivilsenat 166/52
Akten-Zeichen: 5 WiS
1 WiK 963/51

Hamburg 36, den 3. Mai 1955
Sievekingplatz 2
Fernsprecher 35 10 21

5. MAI 1955

- 7. Mai 1955

Betr.: Rückerstattungssache.

Grünfelde ./. Deutsches Reich
-USA/G/ 27- - G 259-BV 43 b-

Der Senat weist die Parteien darauf hin, daß nunmehr zur Frage des vom ehemaligen Deutschen Reich zu leistenden Schadensersatzes das Oberste Rückerstattungsgericht für die britische Zone in seiner Entscheidung SRC 53/719 (28.1.1955) bestimmte Grundsätze entwickelt hat. Der Gerichtshof geht davon aus, daß Hauptzweck des Gesetzes Nr. 59 die Naturalrestitution ist und kommt dann zu folgenden Leitsätzen:

1. "In diesem Sinne ist das Ergebnis offensichtlich die Wiederherstellung des Zustandes vor der Entziehung. Kein Gesetz kann jedoch dem entzogenen Vermögen im jetzigen Zeitpunkt den Wert geben, den es in der Vergangenheit besessen hat. Tatsächlich werden die Vermögensgegenstände an ihre Eigentümer mit dem jetzigen Wert zurückübertragen. Es würde daher in Einklang mit dem Hauptzweck des Gesetzes 59 stehen, in Fällen, in denen die entzogenen Vermögensgegenstände infolge ihres Verlustes nicht auf jene Weise zurückübertragen werden können, den Wert der zu zahlenden Entschädigung zugrunde zu legen, den das Vermögen erwartungsgemäß im Zeitpunkt seiner Rückübertragung, d.h. heute, besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre."
2. "Zusammenfassend vertreten wir die Ansicht, daß im allgemeinen Leistungsurteile in Fällen wie dem vorliegenden angebracht sind. Das Gesetz 59 enthält nichts, was das Reich davon ausnimmt, einem derartigen Urteil unterworfen zu werden oder die Rückerstattungsbehörden der Pflicht enthöbe, es zu erlassen. Wir würden jedoch ohne Zögern jeden Versuch unterbinden, ein derartiges Urteil gegen das Reich unter den gegenwärtigen Umständen vollstrecken zu lassen, sollte ein solcher Versuch gemacht werden."

Eine Aussetzung der Vollstreckung eines Urteils kann immer aus praktischen Gründen gewährt werden, wenn diese Gründe es auch nicht rechtfertigen, von dem Erlaß eines solchen Urteils abzusehen."

- 3. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch einen Betrag für entgangenen Gewinn. "Selbstverständlich können wir nicht billigen, daß die Antragstellerin Nutzungen sowohl auf Grund des Art. 26 Abs. 2 wie des Art. 27 Gesetz 59 erhält. Es ließe sich auch sagen, daß Art. 27 und DVO Nr. 12, die sich auf diesen Artikel gründen, besonders zur Anwendung geeignet erscheinen in den Fällen, in denen Rückerstattung in natura angeordnet wird. Wir halten es für unnötig, diese Frage im einzelnen zu behandeln, ehe sich nicht ein Fall ergibt, an dem gezeigt werden kann, daß der Betrag, der für entgangenen Gewinn gemäß § 252 des Deutschen BGB gefordert werden kann, unter Anwendung wesentlich anderer Grundsätze festzustellen ist als derjenigen, die bei der Festsetzung der nach Art. 27 und DVO Nr. 12 rückzahlbaren Beträge anzuwenden sind."

Den Parteien wird anheimgegeben, diesen Grundsätzen entsprechende Anträge zu stellen. Der Senat hält es für zweckmäßig, wenn zunächst der Antragsgegner unter Zugrundelegung dieser Leitsätze eine vergleichsweise Regelung vorschlägt.

Erklärungsfrist: 2 Monate

gez. Dr. Krönig,
Oberlandesgerichtsrat.

Für richtige Ausfertigung



Heinrich
 als Sekundarschreiber
 Justizassistent
 Geschäftsstelle
 des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Obe

1)

Hänsc

Aktenz

An die

Oberfi

Hambur

4)

5)

Finanzdirektion Hamburg
- G 259 - BV 413 -

Postanschrift:

Hamburg

24. August 1955

44 12 91 App. 36
Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstr. 64 a

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

Hamburg 36

Sievekingplatz (dreifach)

In der Rückerstattungssache

- 5 WIS 166/52 -

1 WIK 963/51

Grünfeld

./.

Deutsches Reich

(OFD Hamburg)

hat der Antragsteller nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts keinen Nachweis für einen höheren Wert seines Hausstandes erbracht, als er im angefochtenen Beschluss festgestellt worden ist. Der Wert im Zeitpunkt der Entziehung ist auch nicht, wie der Antragsteller meint, mit Hilfe eines Sachverständigen zu ermitteln, weil die vom Antragsteller eingereichte Liste, die mit einem Betrag von RM 3.928,- abschließt, viel zu allgemein gehalten ist und insbesondere die Gegenstände nicht enthält, die auch im Versteigerungsprotokoll nicht enthalten sind. Die darin aufgeführten Gegenstände sind aber Grundlage der Bewertung durch das Landgericht gewesen, so daß den Ansprüchen des Antragstellers in jeder Weise - wenn auch nicht der Höhe nach - entsprochen worden ist. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Entscheidung des Wiedergutmachungsamtes in Köln, die der Antragsteller in seiner Beschwerdeschrift vom 25.4.1952 anführt, auf dem hier zu entscheidenden Fall nicht zu trifft, weil der Antragsteller nicht zum Kreis der deportierten jüdischen Staatsbürger gehört hat. Im Falle des Antragstellers ist nur derjenige Teil des Hausrats als "entzogen" nachgewiesen, der versteigert worden ist.

Die bloße Behauptung des Antragstellers, der Hausstand sei 30.000,- RM wert gewesen, genügt nicht, vgl. Coetzer: Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, Anm. 8 zu Art. 49 REO am. Auch das Oberste Rückerstattungsgericht hat sich in der Rückerstattungssache Maas ./.. Deutsches Reich - SRC/52/434, Landgericht Hamburg 2 WIK 1130/51 - zu diesem Problem wie folgt geäußert:

"Die Kammer war nicht verpflichtet, die durch nichts erhärtete Aussage des Antragstellers über den Wert seines Umzugsguts anzunehmen. In dieser Aussage sind die einzeln aufgeführten Gegenstände dem Anschein nach sehr hoch bewertet worden ... Die Auffassung der Kammer ... steht gleichfalls (wie wir selbst aus vielen Fällen wissen, die uns vorgelegen haben und die Versteigerung von Umzugsgut betrafen) in Einklang mit den sonstigen Erfahrungen der Kammer. Wenn nicht außergewöhnliche Umstände vorgelegen haben, die man besonders zu berücksichtigen hätte, wäre es unwahrscheinlich, daß Vermögensgegenstände im Werte von RM 42.560,- bei einer Versteigerung nur so einen niedrigen Preis von RM 4.366,95 erzielt hätten. Das stimmt mit den Feststellungen der Kammer in ähnlich gelager-

ten Fällen überein. Unseres Erachtens hätte der Antragsteller durch genaue Beschreibung der betreffenden Gegenstände und durch unabhängiges Beweismaterial über ihren Wert beweisen müssen, daß der Wert dieser Gegenstände wesentlich höher war als der, welcher normalerweise zu erwarten war und bei der Versteigerung hätte erzielt werden müssen, und daß dieser Wert den Wert übertraf, den der Gerichtsvollzieher vor dem Versand des Umzugsgutes feststellte."

Danach hält der Antragsgegner die sofortige Beschwerde für unbegründet, soweit sie sich gegen die Feststellung des Anfanges des entzogenen Hausrats wendet. Sofern sich der Antragsteller insoweit mit dem Beschluß des Landgerichts abfindet, könnte wegen des geforderten DM-Wertes eine vergleichsweise Regelung getroffen werden.

Nach der SRC-Entscheidung 53/719 vom 28.1.1955 in der Rückerstattungssache Mainz ./.. Deutsches Reich kommt es für die Ermittlung des Schadensbetrags auf den Wert an, den die entzogenen Gegenstände erwartungsgemäß im Zeitpunkt der Rückerstattung besessen hätten, wenn sie nicht in Verlust geraten wären.

Es ist hiernach nun nicht etwa der Wiederbeschaffungswert schlechthin zugrunde zu legen, sondern es ist für die zu zahlende Entschädigung von dem Wert auszugehen, den das Vermögen heute erwartungsgemäß besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre. Das bedeutet nach Auffassung des Antragsgegners, daß der objektive heutige Gebrauchswert zu ermitteln ist. (So auch das Hanseatische Oberlandesgericht in der Rückerstattungssache Kroner ./.. Deutsches Reich - Az.: 5 OLS 38/55.) Da hier schon Feststellungen über den RM-Wert zur Zeit der Entziehung getroffen worden sind, dürfte die Ermittlung des heutigen DM-Wertes verhältnismäßig einfach sein. Der Sachverständige Bobsien hat sich zu dieser Frage in der Rückerstattungssache Schlesinger ./.. Deutsches Reich - 2 WIK 614/52 - in einer Beweisaufnahme beim Landgericht dahin geäußert:

"Ganz allgemein gesprochen möchte ich sagen, daß eine Umstellung 1:1 in D-Mark günstig für die Berechtigten sein dürfte, denn die Preissteigerung, die sonst allgemein eingetreten ist, kann ja nicht bei solchen älteren Hausstandssachen angewandt werden, weil diese eher im Werte sinken als steigen, und zwar aus doppeltem Grunde, nämlich weil die Sachen einmal aus der Mode gekommen und zweitens dazu noch Jahrzehnte abgenutzt worden sind. Würden diese Sachen beispielsweise an andere Benutzer vermietet sein, so würden zwar auf der einen Seite Nutzungsgebühren entstanden sein, auf der anderen Seite jedoch die Benutzer auch dafür die Sachen haben abnutzen dürfen, und man muß daher von einer Nutzungsentschädigung überhaupt bei Hausstandssachen absehen, denn der Wert der eigenen Nutzung des Verfolgten ist ja im Grunde genommen nicht identisch mit evtl. von Dritten zu zahlenden Nutzungsgebühren.

Ich möchte glauben, daß, ohne irgendwelche Prozentzahlen anzugeben, das Gericht letzten Endes jetzt nach dem Alter

den Hausstandes und nach den sonstigen Umständen einschließlich irgendwelcher Nutzung höchstens auf DM-Beträge im Verhältnis 1:1 entsprechend der RM-Wert zur Zeit der Entziehung gelangen könnte, und ich bin auch bereit, wie bisher die RM-Werte zur Zeit der Entziehung zu schätzen. Ich schlage vor, weiter so zu verfahren, um eine Grundlage für die Umstellung des Gerichts in D-Mark zu haben."

Der Antragsgegner hält die vorstehenden Ausführungen für richtig und erklärt sich deshalb zu folgendem Vergleich bereit:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich nach Art. 26 Abs. 2 HEG für den am 28.8.1941 entzogenen Hausrat Schadensersatz in Höhe von
DM 11.350,--
zahlt.
2. Die Erfüllung vorstehenden Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der Rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs.
3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Bei der Berechnung des Betrages von DM 11.350,-- ist der Antragsgegner von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Kammer ist in dem angefochtenen Beschluß bei der Ermittlung des Zeitwertes, den der Hausrat im Zeitpunkt der Entziehung gehabt hat, schon weit über die üblichen Sätze hinausgegangen. Im allgemeinen wird auch für sehr wertvolle Hausstände als höchstes der Multiplikator 2½ angewandt. Hier ist die Kammer auf mehr als das 2½fache gegangen. Eine für den Antragsteller etwa noch bessere Bewertung als 1:1 kann deshalb keinesfalls erfolgen.

In dem Betrag von rund RM 6.350,-- bzw. RM 15.000,-- sind für RM 1.555,-- Ankäufe der Sozialverwaltung der Hansestadt Hamburg enthalten, derentwegen die Kammer ebenfalls das Deutsche Reich verurteilt hat.

Die Rechtsprechung in Hamburg hat in Verkenning der Rechtslage bisher das Reich wegen dieser Ansprüche verurteilt. Das Oberste Rückerstattungsgericht hat jedoch kürzlich in der Entscheidung Kosterlitz ./o. Deutsches Reich und Hansestadt Hamburg vom 13.4.1955 (SRG/52/314 - OLG Hamburg 5 W 204/51) zu diesem Problem ausgeführt:

"Es liegt auf der Hand, daß der Antragsteller einen Schadensersatzanspruch hinsichtlich der gleichen Vermögensgegenstände nicht zweimal erfolgreich geltend machen kann, einmal gegen das Reich und ein zweites Mal gegen die Hansestadt Hamburg. Angenommen, die Hansestadt Hamburg hätte einen Teil der Vermögensgegenstände erhalten, dann würde unseres Erachtens dem Reich eine gute Rechtsverteidigung gegen den Schadensersatzanspruch bezüglich des Verlustes dieser Gegenstände in die Hand gegeben sein. Das Reich könnte vorbringen, der Verlust der Vermögensgegenstände beruhe nicht auf seinem Verschulden, da es nachweislich

diese

diese Gegenstände an die Hansestadt Hamburg weitergeleitet habe. Die Hansestadt würde somit für einen eventuellen späteren Verlust der Vermögensgegenstände haftbar sein, außer, wenn sie nachweisen könnte, daß der Verlust nicht auf ihrem Verschulden beruhte."

Die Hansestadt Hamburg wird nicht nachweisen können, daß der Verlust nicht auf ihrem Verschulden beruhte, denn sie hat über die Gegenstände verfügt.

Da der Antragsteller in seiner sofortigen Beschwerde vom 25.4.1952 erneut ausdrücklich die Hansestadt Hamburg in Anspruch nehmen will und dies im Hinblick auf die eben zitierte Entscheidung mit Recht auch kann, mußte der Betrag von 1.555,-- RM zur Vermeidung einer Doppelerstattung bei der Vergleichssumme im gleichen Verhältnis (reichlich 2 1/2 mal), also mit RM 3.670,-- abgesetzt werden.

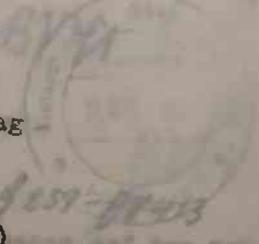
Oberlandesgericht, Senat 1955
- Zivilsenat -
11111111

Im Auftrag

gez.:

(Kuhfuß)

In der Rückerstattungssache
schiedsamt
Deutschches Reich
Vorhanden die Möglichkeit eines Vergleichs
in seinen Schriftsatz vom 24.4.52 vorgezeichnet
In Verhandlungsbereitung wird gebeten.



Handwritten notes and signatures in the bottom left corner, including the name 'Kuhfuß' and some illegible scribbles.

Oberlandesgericht
5. Zivilsenat

Hamburg, den 31. Oktober 1955

41

5 WiS 166/52

1 WiK 963/51

Nichtöffentliche Sitzung

genügt:

Oberlandesgerichtsrat
Krönig

In der Rückerstattungssache

G 259 - BV 27

Hamburg 13, den 26. Oktober 1955
Magdalenenstraße 64a

40

Herrn
Gruppenleiter

18000.
Kuhfuß

Betr.: Rückerstattungssache Gr ü n f e l d
./ Deutsches Reich - Az.: 5 WiS 166/52

In dieser Sache beabsichtige ich, mich im Termin am 31.10.1955 vor dem OLG zu vergleichen.

Ich bitte um Zustimmung zu einem Vergleich bis zu DM 15.000.--. Dieser Betrag entspricht dem von der Kammer festgestellten RM-Betrag (Bl.15 d.A.).

Ich habe zwar in meinem Schriftsatz vom 24.8.55 (Bl.34/36 d.A.) nur DM 11.350.-- vorgeschlagen; es handelt sich hier ~~aber~~ um das in Salzuflen besprochene Problem der Ankäufe durch die Sozialverwaltung. Wir wollen uns jedoch, wie in Salzuflen besprochen, mit einer gegen uns gerichteten Entscheidung zufrieden geben. Wie mir Herr Oberlandesgerichtsrat Dr.Krönig gestern telefonisch mitteilte, ist diese Entscheidung bereits ergangen und wird uns bis zum Termin vorliegen, so daß wir unsere Einwendungen gegen den Anspruch nicht mehr aufrechterhalten können.

Handwritten notes:
Herrn Familien
bezieht sich nicht
auf 11.350
Kuhfuß
29/10/55

Handwritten notes:
Herrn Hauptvernehmung am 11. 10, d.h. Kuhfuß
Vertrag bis einschließlich 11.350 - 1000 (Kuhfuß)
Zustus vorgeschlagen. Vor 24.10.

Für den Antragsteller Herr S o b s t,

Für den Antraggegner Herr K u h f u ß.

Das Gericht schlug den Parteien vor, mit Rücksicht darauf, dass nach dem Vortrag des Antragstellers act.(1) 11

41

Hanseatisches Oberlandesgericht
5. Zivilsenat

Hamburg, den 31. Oktober 1955

Az.: 5 WIS 166/52

1 WIK 963/51

Nichtöffentliche Sitzung

gegenwärtig:

Oberlandesgerichtsrat

H. Krönig

als beauftragter Richter,

Justizangest. Drzewiecki

als Urkundsbeamer

der Geschäftsstelle,

In der Rückerstattungsache

des Predigers Max Grünfeld,

82 Hopkins Str., Brooklyn 6, N.Y., U.S.A.,

Antragstellers,

Bevollmächtigte: United Restitution
Office, Hannover, Kaulbachstr. 23,

Az.: USA/G/27,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Freie

und Hansestadt Hamburg - Finanzbehör-

de, diese vertreten durch die Ober-

finanzdirektion, Hamburg, Hamburg 13,

Martungstr. 5,

Az.: G 259 - BV und BA - 116,

Antragsgegner,

erschienen bei Aufruf

für den Antragsteller Herr J o b a t ,

gegen den Antragsgegner Herr K u h f u s .

Das Gericht schlug den Parteien vor, mit Rücksicht dar-

auf, dass nach dem Vortrag des Antragstellers act.(1) 11

Oberfinanzdirektion Hamburg	
Az.: - 9. NOV. u. BA	
Eing.: 7. NOV. 1955	
Archiv: 27	Am.: Az.: G 259 - BV und BA - 116,

145

Bericht

34

48

und (2) 19 verschiedene Wertgegenstände, insbesondere Kultgegenstände, nicht mit versteigert sein sollen und das Landgericht diesen Umstand bisher nicht geprüft hat, sich auf eine Schadensersatzsumme von DM 18.000,-- zu vergleichen.

Die Parteien schlossen zur Erledigung der in diesem Verfahren geltend gemachten Rückerstattungsansprüche des Antragstellers folgenden, in der Anlage in Kurzschrift aufgenommenen

Krönig Vergleich: Wiacki

- 1.) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Deutsche Reich nach Art. 26 Abs. 2 REG für den am 25.8.1941 entzogenen Hausrat Schadensersatz in Höhe von

DM 18.000,--

zahlt.

- 2.) Die Erfüllung vorstehenden Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches.
- 3.) Der Antragsteller nimmt seinen Rückerstattungsantrag gegen die Hansestadt Hamburg zurück.
- 4.) Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

5.) Beide Parteien können von diesem Vergleich durch Anzeige an das Gericht bis zum 30. November 1955 zurücktreten.

kein Rücktritt

Der Vergleich wurde aus dem Stenogramm vorgelesen und von den Parteien genehmigt.

Zugleich für die richtige Übertragung aus dem Stenogramm:

Krönig

Drzewiecki

Justizangestellter.



Für richtige Ausfertigung

Reinink, Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

44

Hamburg, den 9. November 1955

- G 259 - BV 27 -

Herrn
Gruppenleiter

Betr.: Rückerstattungssache
Grünfeld ./.. Deutsches Reich - Az.: 5 Wis 160/52

In dieser Sache hatten Sie entsprechend meinem Vorschlag vom 26.10.1955 (Bl. 40 d.A.) einem Vergleich über 15.000,-- DM zugestimmt.

Bei der Differenz zwischen 11.350,-- DM und 15.000,-- DM handelte es sich um den Betrag, der dem Wert der Gegenstände entspricht, die durch Kauf der Sozialverwaltung aus den beschlagnahmten Lifts entnommen worden waren. Nachdem mit dem BdF abgestimmt worden ist, daß das Reich gegen seine Schadensersatzpflicht in diesem Falle nichts einwenden will, muß mindestens der Betrag von 15.000,-- DM anerkannt werden. Diese Summe entspricht dem RM-Betrag, den die Kammer bereits zugesprochen hatte (Bl.15 d.A.). Dieser Betrag entspricht dem 2¹/₄fachen des Versteigerungserlöses.

Der Antragsteller fordert 30.000,-- DM, weil in seinen Lifts wertvolle Bücher und Kultgegenstände enthalten gewesen seien, die im Versteigerungsprotokoll nicht erscheinen und deshalb bei der Bewertung nicht berücksichtigt worden sind. Das Landgericht hatte den Verlust dieser Gegenstände nicht als bewiesen angesehen. Das OLG gab jedoch zu erkennen, daß es in diesem Punkte anderer Auffassung sei und schlug deshalb einen Vergleich über 18.000,-- DM vor. (Bl. 41/42 d.A.)

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß jüdisches Kultgut vor der Versteigerung beseitigt worden ist. Wenn der Antragsteller, ein jüdischer Prediger, (eidesstattlich) versichert, daß er diese Kultgegenstände mit verpackt habe und sie ihm verloren gegangen sind, ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß das Reich verurteilt werden wird, evt. zu einem wesentlich höheren Betrag. Ich habe deshalb den Vergleich über 18.000,-- DM beschlossen, vorsorglich unter Rücktrittsvorbehalt. Ich bitte jedoch, dem Vergleich zustimmen zu wollen.

2./10. v. 68.28.11.
1.12. (Bl. 43 oben)
3./7.11.
Advant. i.V. Lee 9/11.
Parsons

41 - Klausur

425

ANSSMOLLER

HAMBURG

den 6.4.1955

45

4259

United Restitution Office

Hannover-Kleefeld

USA/G/27

Kaulbachstr. 23 · Telefon: 50255 Hannover, den 22.11.1955

Telegramm-Adresse: Uroclaims Dr. Bl/K1

An das

Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g

Hanseatisches Oberlandesgericht
- Präsidentsabteilung -

25. NOV. 1955

Zu: 5 Wismar 166/52

Betr.: Rückerstattungssache Grünfeld ./.. Dt. Reich. f. 259-88-3a
116.

Namens des Antragstellers verzichten wir auf den Widerruf des Vergleichs vom 31.10.55 und bitten, die anliegende Vergleichsausfertigung mit dem Rechtskraftzeugnis zu versehen.

Az:

Empf.: 26. NOV. 1955 30. NOV. 1955

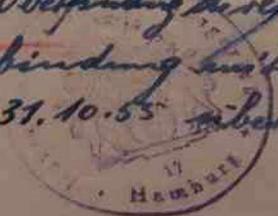
Sachg.: *DF*

Ant: *f*

(Dr. W. Blumberg)

Anlage I

An die Oberfinanzdirektion Hamburg
zur Verbindung mit der dortigen Vergleichsausfertigung
vom 31.10.55 übersandt. Lebq. den 25. NOV. 1955



Justizassistent

r Entziehung
eutschen
.000.- fest-

nd bitten

~~2357~~ 876

Akten

betreffend:

Darlehnsakte

Grünfeld, Base

Aktenzeichen:

G 259

Akte

Nummerverzeichnis

Bl. 41	Darl. Akte	Bl. 24	5000,-
" "	" "	" 308	5000,-

RECHTSANW
er), Dr. ULME
IND OBERLANDES
0663 - BANKKONT
TELEFON 2412
RAMMADRESSE:

Oberfin
13. A

anspruch
es zinslose

a g

Rektors Ma
3.3.1889, w
5th. Jeron

reten durc
Dr. U
müll

zung eines

Be

gsteller ha
des Beschl
Landgeric

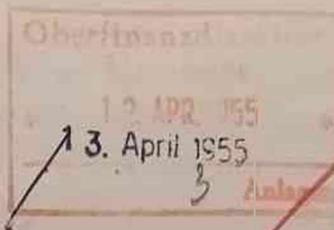
425

RECHTSANWÄLTE

Dr. OSTERTAG (Notar u. Steuerberater), Dr. ULMER, OTTO KÜSTER u. Dr. GANSSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART
POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART
TELEFON 241241
TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA

Stuttgart S, Postschließfach 451
An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g



Stuttgart S, den 6.4.1955
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

OSchA/Grümf.M.-RE-

BT 41
Bitte um Antwort
Aktensachen angeben

Betr.: Rückerstattungsanspruch gegen das Deutsche Reich.
Gewährung eines zinslosen Darlehens.

A n t r a g

des Rektors Max G r ü n f e l d, geboren
am 8.3.1889, wohnhaft in Bronx 52, N.Y.,
1115th. Jeron Ave.,
vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Ostertag,
Dr.Ulmer, Otto Küster, Dr. Ganss-
müller, Stuttgart-S, Charlottenstr.15A

auf Gewährung eines zinslosen Darlehens.

B e g r ü n d u n g:

Der Antragsteller hat gegen das Deutsche Reich
auf Grund des Beschlusses der I.Wiedergutmachungs-
kammer des Landgerichts Hamburg vom 7.3.1952
(1 WIK 963/51)
2 3060 einen Anspruch wegen der Entziehung
von Umzugsgut. Die Ersatzpflicht des Deutschen
Reiches ist für einen RM-Betrag von 15.000.- fest-
gestellt worden.

Wir überreichen in der

- A n l a g e -

Abschrift des Beschlusses vom 7.3.52 und bitten,
die Akten der Wiedergutmachungskammer beizuziehen.
Sollte eine Ausfertigung des Beschlusses verlangt
werden, bitten wir um unverzügliche Mitteilung.
Der Antragsteller ist am 8.3.1889 in Aub bei
Würzburg geboren und somit 66 Jahre alt.

Wir bitten,

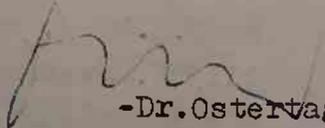
dem Antragsteller auf seinen Wiedergutmachungsanspruch ein zinsloses Darlehen in der gesetzlich zulässigen Höchstsumme von DM 5.000.- auf diesen Rückerstattungsanspruch zu gewähren und den Betrag auf liberalisiertes Kapitalkonto des Antragstellers bei der Commerz- und Credit-Bank, Filiale Stuttgart, zu überweisen.

Eine Erklärung des Antragstellers vom 22.3.55, dass er bisher noch keinen Antrag auf Gewährung eines Darlehens gestellt hat, sowie eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht vom 17.3.1955 fügen wir bei.

Um Rückgabe der Abschrift des Beschlusses vom 7.3.52 wird gebeten.

Rechtsanwalt

3 Anl.


-Dr. Osterlag-

A B S C H R I F T .

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer.

1. WiK 963/51
2. 3060

B e s c h l u s s .

In Sachen
des Predigers Max Gruenfeld, 82 Hopkins Str. Brooklyn 6
N.Y. USA,

- Antragstellers -

vertreten durch die
United Restitution Office in Hannover, Kaulbachstr. 23,

g e g e n

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch die Hansestadt
Hamburg, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Ham-
burg, Hamburg 11, Roedingsmarkt 83,

- Antragsgegner -

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Ham-
burg nach muendlicher Verhandlung durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Assessor Dr. Schmidt-Raentsch

am 7. Maerz 1952 den Beschluss gefasst:

Die Ersatzpflicht des Antragsgegners fuer einen Reichsmark-
betrag von 15.000,-- RM, der durch Verwertung von Umzugsgut
am 28. August 1941 entzogen ist, wird unter Abweisung des hoe-
heren Feststellungsbegehrens, sowie von Leistungsanspruechen
festgestellt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

G r u e n d e :

Der jetzt 63 Jahre alte Antragsteller ist als juedischer Lehrer und Religions-
beamter in Baden-Baden taetig gewesen und hat im Maerz 1939 seine Auswanderung
nach Uebersee vorbereitet. Zu diesem Zwecke hat er zwei Lifts verpacken las-
sen, in denen er seinem Vortrage nach die Einrichtung einer Sechszimmerwohnung,
insbesondere seine Buecherei und seine Sammlung hat verpacken lassen. Er gibt
das Gewicht des Umzugsguts mit ueber 5.000 kg an und bezeichnet als seinen
Wert den Betrag von 30.000,-- RM. Zur Begruendung macht er geltend, dass er eine
sehr wertvolle, verhaeltnismaessig neue Einrichtung besessen habe.

Das Umzugsgut ist im Jahre 1941 auf Veranlassung der Geheimen Staatspolizei
von der Gerichtsvollzieherei versteigert worden. Der Bruttoerloes einschliess-
lich des Kavelings hat sich auf etwa 4.800,-- RM belaufen, zu denen der Gegen-
wert von Ankaufen der Sozialverwaltung hinzukommt, der auf 1.555,-- RM fest-
gesetzt war. Der Gesamterloes der Versteigerung belaeuft sich demnach auf
rund 6.350,-- RM.

Der Antragsteller hat fristgerecht Rueckerstattungsansprueche bei den zustaen-
digen Behoerden angemeldet und begehrt Ersatz des Wertes seiner Habe. Der An-
tragsgegner hat den Grund des Anspruchs nicht bestritten, jedoch die Hoehe be-
naengelt. Den Beteiligten ist in muendlicher Verhandlung Gelegenheit gegeben
worden, ihre Belange wahrzunehmen.

3

Die Beschlagnahme und Verwertung des Umzugsguts juedischer Mitbuerger, die durch die Verfolgungsmassnahmen des Nationalsozialismus zum Verlassen des Reichsgebietes genoetigt worden sind, stellt, wie keiner naeheren Begrueundung bedarf, eine rassische Verfolgungsmassnahme dar, deren Folgen ausgeglichen werden muessen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen hierfuer eine Grundlage bieten. Einen Leistungsanspruch kann der Antragsteller nicht erheben, weil das Vorgehen der damaligen Organe des Deutschen Reiches ihm mangels der Moeglichkeit, die entzogene Habe zurueckzugeben - in dem Versteigerungsprotokoll stehen zwar die Namen, aber nur ausnahmsweise die Anschriften der Erstersteher - die Anwendung der Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 rechtfertigt. Die Kammer hat daher den Zeitwert der Gegenstaende zu ermitteln. Da Art und Faelligkeit der Entschaeigungsansprueche noch nicht geregelt sind, ist eine Feststellung der Ersatzpflicht in DM ebenso unzuulaessig wie der Ausspruch einer Leistungspflicht

Der Antragsteller hat glaubhaft dargetan, dass er einen groesseren, wertvollen Hausstand gehabt hat, Seine auf Grund der beruflichen Taetigkeit angelegten Sammlungen moegen nur in einem beschaenkten Interessenkreis verkaufsfaeig gewesen sein. Nach dem Inhalt anderer Versteigerungsprotokolle sind solche Gegenstaende dem damaligen juedischen Religionsverband abgeliefert, aber nicht verwertet worden; die Akten des Gerichtsvollziehers enthalten keine Feststellung, dass etwas derartiges geschehen sei. Gegenstaende aus Silber sind regelmassig in den Versteigerungsprotokollen besonders kenntlich gemacht worden; Da dies im Einzelfall nur bei der Position 308 geschehen ist, hat die Kammer anzunehmen, dass Silbergegenstaende sich in dem Umzugsgut nicht in ~~nennenswerter~~ nennenswerter Menge befunden haben, zumal ein Irrtum darueber, ob es sich um Versilberte oder aus Edelmetall hergestellte Gegenstaende gehandelt hat, im Hinblick auf die Nachpruefung durch einen fachkundigen Beamten unwahrscheinlich ist. Gegenstaende aus Zinn sind in einzelnen Positionen erwaeht.

Das Ergebnis der Versteigerung sind fuer Buecher und eine Reihe von Einrichtungsgegenstaenden auffallend gering, fuer andere Gegenstaende ausreichend. Die Kammer ist nicht in der Lage, die Bewertung im einzelnen durch Einholung eines Sachverstaendigen-Gutachtens vorzubereiten. Denn die ~~Vorzweigung~~ Vorzeigung der wichtigsten Sachen an den Sachverstaendigen ist nicht moeglich, weil der Verbleib nicht feststeht, mit der Vernichtung mancher Dinge durch Kriegseinwirkungen oder natuerlichen Aufbrauch zu rechnen ist. Der zahlenmaessig groessere Teil des Versteigerungsguts besteht aus Gegenstaenden des taeglichen Bedarfs, die im gebrauchten Zustand keinen bedeutenden Wert haben. Die Bemessung der Leistungen durch die Sozialbehoerde ist so vorgenommen, dass eine besondere Benachteiligung des Antragstellers vermieden worden ist; sie hat dem Erloese nach etwa $\frac{1}{4}$ des Versteigerungsgutes uebernommen. Wie der Kammer durch eingehende Beweiserhebungen in anderen Verfahren bekannt geworden ist, geschahen die Ankaeufe der Sozialverwaltung bei der Verwertung der Liftvans im ausdruecklichen Auftrage des Reichsstatthalters zwecks kuenftiger Verwertung fuer bombengeschaedigte Mitbuerger. Die Bezahlung des Erloeses, der der Reichskasse haette zufliegen muessen, wurde gestundet, und die Sozialbehoerde war verpflichtet, nach Abgabe der angekauften Gegenstaende an die Opfer des Bombenkrieges den von ihr vereinnahmten Gegenwert der Geheimen Staatspolizei zwecks Abfuehrung an die Reichskasse weiterzuleiten. Die Kammer hat die Ankaeufe der Sozialverwaltung gleich dem Erwerb durch andere Ersteher beurteilt, die Stadtgemeinde Hamburg demnach nicht als Entzieherin und fuer die Ersatzansprueche von Antragstellerndas Wiedergutmachungsverfahrens lediglihv das Reich, nicht die Hansestadt Hamburg als verantwortlich angesehen. Deshalb ist in den anhaengigen Verfahren von einer Einbeziehung der Hansestadt Hamburg in das Wiedergutmachungsverfahren abgesehen worden, weil Ansprueche gegen das Land Hamburg aus Rechtsgruenden als ungerechtfertigt anzusehen waeren.

Bei der Bewertung der Habe des Antragstellers ist die Kammer auf eine Schaetzung angewiesen. Sie hat dabei die teilweise unzuulaenglichen Ergebnisse der Versteigerung beachtet. Der Antragsteller uebersieht jedoch, dass laengere Zeit

benutzt

4

benutzte Moebel auch bei pfleglicher Behandlung und Bewahrung guten Erhaltungszustandes im Handelswert im Vergleich zum Anschaffungspreis wesentlich herabgesetzt sind. Eine Verdoppelung der von der Sozialverwaltung bewilligten Betraege wuerde nach Ueberzeugung der Kammer den Schadensbetrag des Antragstellers uebersteigen (zur Vergleichung besonders die Gebote fuer die Positionen 168, 169, 171). Unter Beruecksichtigung der Tatsache, dass auch einige weitere Positionen verhaeltnismaessig guenstige Erloese erbracht haben (z.B. Positionen 32, 112, 141, 142), hat die Kammer angenommen, dass die obere Grenze der Schaetzungen der Sachverstaendigen, welche in anderen Verfahren gehoert worden sind, und ueber deren Ergebnis der Vertreter des Antragstellers genau unterrichtet ist, den angemessenen Schadensausgleich bildet. Sie hat eine Schaetzung auf das 2 $\frac{1}{4}$ -fache des Brutto-Versteigerungserloeses vorgenommen und noch eine gewisse Abrundung nach oben hin fuer angemessen erachtet. Hieraus ergibt sich eine Feststellung des Schadens auf 15.000,-- RM. Die hoeheren Ansprueche des Antragstellers sind auch durch die Erhebung der von ihm angetretenen Beweise nicht zu belegen. Deshalb war unter Abweisung aller weitergehender Ansprueche zu beschliessen wie geschehen.

Die Kostenfreiheit der Entscheidung ergibt sich aus der Anwendung des Art. 63 des Gesetzes Nr. 59.

(Unterzeichnet:)

Dr. Joost.

Dr. Warmbrunn.

Dr. Schmidt-Raentsch.

Fuer richtige Ausfertigung:
gez. Unterschrift, Just. Assistent
als Urkundsbeamter der Geschaeftsstelle.

tenens auf Grund von Ruckerstattungsanspruechen gegen
das Deutsche Reich gestellt habe.

Beglaubigt

Redaktions

t. *Max Grünfeld*
Max Grünfeld

6

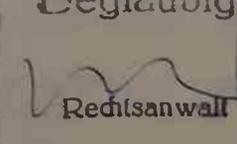
Vollmachtserklärung

Ich erteile hiermit Herrn Dr. Benno Ostertag, Stuttgart, Charlottenstr. 15 a, Vollmacht für alle meine Wiedergutmachungsangelegenheiten bei den Behörden und ziehe die vorübergehende einstige Vollmacht für Herrn Dr. Wachsmann, Baden-Baden, zurück.

gez. Max Grunfeld
Rektor a.D.

New York - Bronx, 52, den 17. März 1955

Beglaubigt


Rechtsanwalt

GEBURTSURKUNDE

9

Standesamt Aub

Nr. 9/1889

Max Friedrich Grünfeld

am 8. März 1889

in Aub geboren.

Vater: Wolf Grünfeld, Metzger, israelitischer
Religion, wohnhaft zu Aub, Hausnummer 126.

Mutter: Jeanetta Grünfeld, geborene Strauß,
israelititscher Religion, wohnhaft zu Aub,
Hausnummer 126

Anderung der Eintragung:



Aub, den 12. April 1955

Der Standesbeamte

[Handwritten signature]

~~Gebühr~~

~~1/55~~

~~gebührenfrei~~

Gebühreufrei!

RECHTSANWÄLTE

DR. OSTERTAG (Notar u. Steuerberater), Dr. ULMER, OTTO KÜSTER u. Dr. GANSSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTT GART

POSTSCHECKKONTO: STUTT GART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTT GART

TELEFON 241241

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA

Stuttgart S, Postschließfach 451

An die

Oberfinanzdirektion Nürnberg
BY u. BA
Az.:
Eing.: 19. DEZ 1955
20. Dez. 1955

Stuttgart S, den
Charlottenstraße 15A
Postschließfach 451

15.12.1955

Abschrift/Ru

Vollmacht

Hierdurch bevollmächtige ich für mich und meine Erben die

Rechtsanwälte Dr. Ostertag (Notar u. Steuerberater)

Dr. Ulmer

Otto Küster

Dr. Ganssmüller

Stuttgart S, Charlottenstraße 15a

und zwar jeden einzelnen, mich in allen meinen Vermögensangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich, vor Privaten und Behörden zu vertreten und Geld oder Geldeswerte in Empfang zu nehmen. Sie sind von der Vorschrift des § 181 BGB entbunden und haben das Recht, für den Einzelfall diese Vollmacht auf andere zu übertragen. Sie können Rechtsmittel einlegen, zurücknehmen und Vergleiche abschließen.

Ich widerrufe hiermit die Herrn Dr. Wachsmann, Baden-Baden, erteilte Vollmacht.

12. April 1955
Datum

gez. Max Grunfeld, Rektor a. D.
New York, Bronx 52. Beglaubigt

Rechtsanwalt

1 Anlage

Vf.
Abwarten bis Antwort des Uro

15

2. Dez. 1955

Erklärung

Ich versichere hiermit folgendes:

1. Wegen der Entziehung von Umzugsgut habe ich einen Rückerstattungsanspruch gegen das Deutsche Reich angemeldet. Dieser Anspruch ist bei dem Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, unter dem Aktenzeichen 1 W iK 963/51 bzw. bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht 5 WiS 162/52 anhängig. Dieser Anspruch ist von mir weder abgetreten, noch verpfändet, noch ist er gepfändet worden.
2. Ich hatte den Rückerstattungsanspruch im Jahre 1951 bei dem Finanzamt -Dienststelle für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung - in Baden-Baden zusammen mit Entschädigungsansprüchen anmelden lassen. Diese Sache wird jetzt von dem Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg unter dem Aktenzeichen EF Nr. 3870 behandelt. Ich habe auf den genannten Anspruch noch keine Entschädigung erhalten.

New York, den 9. November 1955.

Max Grunfeld
 (Max Grunfeld)
 Direktor

OFD Hamburg

- G 259 - BV 29 -

Vfg.

Postanschrift:

23. Januar 6

44 12 91 App. 35

Persönliche Vorsprache:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung)

/Is.

1.) Herrn

Rechtsanwalt

Dr. O s t e r t a g

S t u t t g a r t - S

Charlottenstrasse 15A

Geschrieben 23.1.56

Gelesen 23.1.56

Abgesandt 2. Jan. 1956

Betr.: Rückerstattungssache Max Grünfeld
hier: Darlehensgewährung

Bezug: Ihr Schreiben vom 6.1.1955

Anlagen: - 2 -

Ich beabsichtige, Herrn Max Grünfeld ein zinsloses
Darlehen in Höhe von

DM 5.000.--

zu gewähren.

Als Anlage übersende ich zwei Ausfertigungen des zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und Herrn Max Grünfeld
abzuschliessenden Darlehensvertrages mit der Bitte, beide
Ausfertigungen unterschrieben an mich zurückzusenden.

Sobald der Vertrag auch von mir unterschrieben ist, werden
Sie eine Ausfertigung zum Verbleib erhalten.

Ich bitte, die Unterschrift des Darlehensnehmers baglaubigen
zu lassen.

- 2.) Kanzlei fertige den anl. Darlehensvertrag vierfach;
zwei Ausfertigungen sind der Postanschrift zu 1) beizufügen.

3.)

3.) Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

und

Herrn Max Grunfeld,
82 Hopkins Str., Brooklyn 6, N.Y./USA,

Darlehnsnehmer

wird folgender Darlehnsvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des

Vergleichs vor dem **Kantonischen Obergericht,**
5. Zivilkammer - Am. 5 Wis 166/52 -

vom **31.10.1955** steht stehen die Darlehnsnehmer
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch/Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus
diesem ~~Beschluss~~ Vergleich kann der Darlehnsgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rücker-
stattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen
werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber der Darlehns-
nehmer ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

5.000,- DM

(in Worten: **Fünfstausend Deutsche Mark**).

§ 2

Das Darlehn wird durch Verrech-
nung mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldver-
bindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten
Anspruchs oder der weiteren de Darlehnsnehmer gegen das Deutsche Reich zuste-
henden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat der Darlehnsnehmer den seine Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben des Darlehnsnehmer beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Darlehns triff der Darlehnsnehmer den in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch Geldanspruch in Höhe des gewährten Darlehns an den Darlehnsgeber ab

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die ihm gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt der Darlehnsnehmer

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an den Darlehnsnehmer auf dessen liberalisiertes Kapitalkonto bei der Commerz- und Credit-Bank, Filiale Stuttgart.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsvergrößerung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg vom 15.6.1955 - Gesch. Beh.: 705/Wu 12137/55 - erfolgt.

Hamburg, den

195

Brooklyn

, den

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

4.) Wv. nach Eingang der untergezeichneten Darlehnsverträge, spätestens 20.2.56.

I. A.

R

Dr. OSTE

An
Ober
Ham

H a
==
Har

- G

Bet:

1 Anlage:
Darlehens

Hamburg, den 12. Janr. 1956

Ja/Le.

Obc.

BV 29 - BV-41--

Vfg.

Aktenvermerk:

Betr.: Rückerstattungssache Max Grünfeld
hier: Darlehensgewährung, Antrag v. 6.4.1955
(Bl. 1 d. Darl. Akte)

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ostertag,
Stuttgart - S. Oberlottenstrasse 15A
23

Bundesvermögens- und Bauabteilung
- G 259 - BV 26 -

Hamburg, den 4.4. 1956

Vfg.

/Le.

Anlage

Annahmeanordnung

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den anliegend
beigefügten Darlehensvertrag vom 2.3./31.1. über DM 5.000,-
anzunehmen. 1956

Darlehensnehmer: Max Grünfeld,
82 Hopkins Str., Brooklyn 6, N.Y./USA

Sachlich richtig
und festgestellt:

Im Auftrag

W. Gr. Vb TO.A.

K
(Kaiser)

Buchungsvermerk der Hinterlegungsstelle
der Amtskasse für Bundesvermögen:

Der/Die vorbezeichnete Gegenstand wurde heute
eingeliefert und gebucht im Wertekontobuch ... Seite: ...
Nr.: *126*

Hamburg, den 5. Apr. 1956

Kaiser
Kassenleiter

Darlehensvoraussetzungen:

Der Antragsteller ist 66 Jahre alt (Bl. 2 d. Darl. Akte).

Die erforderlichen Erklärungen sind abgegeben

24

Vfg.

Aktenvermerk:

Betr.: Rückerstattungssache Max Grünfeld
hier: Darlehns-gewährung, Antrag v. 6.4.1955
(Bl. 1 d. Darl. Akte)
Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ostertag,
Stuttgart - S, Charlottenstrasse 15A
Antragsteller : Max Grünfeld,
82 Hopkins Str., Brooklyn 6, N.Y./USA
Berechtigte r : wie vor

Bezug: Erlass BdF vom 27.11.1954 - VB - O 1480 - 325/54 -

Darlehnsgrundlage:

Rechtswirksamer Vergleich vor dem Hanseatischen Oberlandes-
gericht, 5. Zivilsenat, vom 31.10.1955 - Az.: 5 WIS 166/52 -
(Bl. 41 ff. d. U-Akte 1)

Kusrat im Werte von DM 18.000,-- ✓

hiervon 50% = " 9.000,-- ✓

Darlehns-höchstbetrag = DM 5.000,--

Festgestellt:

VA.

Garh
Gr. VIIb 10.4.

Darlehnsvoraussetzungen:

Der Antragsteller ist 66 Jahre alt (Bl. 2 d. Darl. Akte).

Die gemäss Bezugserlasse erforderlichen Erklärungen sind abgegeben
(Bl. 5 und 15 d. Darl. Akte).

b.w.

2.) Dem Antragsteller Max Grünfeld wird ein zinsloses Darlehn in Höhe von DM 5.000,- (i.B. Fünftausend Deutsche Mark) gewährt.

3.) bei Devisenausländern :
Devisengenehmigung beantragen. Gen. Genehmigung d. LZB Bbg. liegt vor.

4.) a) Mitteilung an Antragsteller
b) Ausfertigung des Darlehnsvertrages 5fach:
1 Verfügung
2 Reinschriften (den Schreiben zu 4.a) beizufügen)
2 beglaubigte Abschriften

5.) Kassenanweisung fertigen. Verbuchungsstelle: 0804 - 350/55

6.) HUL 9/937 P.

7.) Kontrollmitteilung ~~ausstellen~~ an P.O. f. + Wiederempfehlung Freiburg

8.) Vermögensrechnung Amtskasse BV (1 begl. Abschrift des Darlehnsvertrages) *(Bl. 20 f. Anhang) ul. 27/3.56 Lc*

9.) Hinterlegungsanordnung *y ul. 27/3.56 Lc*

10.) zur Austragung

11.) ZdA.

K 10 1.56

I.V. / I.A.

H

*De. 10
li 10 3.56*

Buchstelle 0804 Vermögensrechnung
Nr. 138/19 Kto.Nr.
In die Vermögensrechnung aufnehmen

5. Mrz. 1958

la

Kassenanweisung erstellt 3/3.56 Lc

0804-350/55

11 5/3.56

OFD Hamburg

G 259 - BV 29 -

Postanschrift:

27. März 6

44 12 91 App. 35

Persönliche Vorsprache:

Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung)

/Ls.

Vfg.

An das

Landesamt für die Wieder-
gutmachung Freiburg

F r e i b u r g 1/Br.

Goetheplatz 4

Geschrieben	27.3.56 Lc
Gelesen	
Abgesandt	27. März 1955

Betr.: Rückerstattungssache Max Grünfeld, früher Baden-Baden

Bezug: Dortiges Schreiben vom 5.9.1955 -
Nr. 15 042 - EF 3870 - V -

Herrn Max Grünfeld ist hier ein zinsloses Darlehen
in Höhe von

DM 5.000,--

gewährt worden.

Darlehensgrundlage:

Rechtswirksamer Vergleich vor dem Hanseatischen Oberlandes-
gericht, 5. Zivilsenat, vom 31.10.1955 - Az.: 5 Wis 166/52 -
Eausrat im Werte von DM 18.000,--

In Höhe des gewährten Darlehens hat der Darlehnsnehmer seine
Rückerstattungsansprüche an die Bundesrepublik Deutschland
abgetreten.

Er hat sich darüber hinaus verpflichtet, die ihm gegen das
Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geld-
ansprüche nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Bundes-
republik Deutschland an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

Im Auftrag

(Rühholz)

RECHTSANWÄLTE

Dr. ULMER (öff. Notar), OTTO KÜSTER und Dr. GANSSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 - BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEFON 24 12 41

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA

Stuttgart S, Postschließfach 451
An die
Oberfinanzdirektion

H a m b u r g 13
Hartungstrasse 5

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV o. BA
An: 19. NOV. 1956
Eing.: 20. Nov. 1956
Sachgeb.: 43 Ant.:
Z

Stuttgart S, den 16. 11. 1956
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

OSchRu/Grünf. M.-RE-

Bitte bei Antwort
Aktenzettel angeben!

- G 259 - BV 29 -

Betr.: Rückerstattungssache Max Grünfeld ././. Deutsches Reich

- Darlehensgewährung -

A n t r a g

des Rektors a. D. Max Grünfeld, 1115 Jerome Ave.,
Bronx 52, N.Y., USA,

-vertr. durch die RAe. Dr. Ulmer, Otto Küster und Dr. Ganssmüller,
Stuttgart S, Charlottenstrasse 15 A-,

auf Gewährung eines weiteren zinslosen Darlehens.

B e g r ü n d u n g :

In der Rückerstattungssache des Rektors a. D. Max Grünfeld gegen das Deutsche Reich wurde in dem vor dem 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamburg am 31. 10. 1955 geschlossenen Vergleich vereinbart, dass das Deutsche Reich an den Antragsteller für entzogenen Hausrat Schadenersatz in Höhe von 18.000.-- DM zahlt.

Beweis: Akten 5 WiS 166/52, 1 WiK 963/51 des Hanseatischen Oberlandesgerichts - 5. Zivilsenat -, Hamburg.

Auf diesen Anspruch wurde dem Antragsteller laut Vertrag vom 31. 1. / 2. 3. 1956 ein zinsloses Darlehen in Höhe von 5.000.-- DM gewährt.

Der am 8. 3. 1889 geborene Antragsteller bittet,
ihm ein weiteres Darlehen von mindestens 5.000.-- DM zu
gewähren und die Darlehenssumme auf liberalisiertes Kapital-

konto des Antragstellers bei der Commerz- und Credit-Bank A.G., Filiale Stuttgart, zu überweisen.

Der Antragsteller hat schon bei der Beantragung des ersten Darlehens versichert, dass ihm von keinen anderen Oberfinanzdirektionen Darlehen auf seine rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche gegen das Deutsche Reich gewährt worden sind und dass er auch bei keinen anderen Oberfinanzdirektionen einen Antrag auf Darlehensgewährung gestellt hat. Er wiederholt hiermit diese Erklärung ^{hier} lässt zugleich versichern, dass der oben erwähnte Anspruch gegen das Deutsche Reich weder ganz noch teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet wurde.

Meine Vollmacht ist der Oberfinanzdirektion aus dem früheren Darlehensantrag vom 6.4.1955 bekannt.

Rechtsanwalt

1) Fil. Kassenbank, 23/11.56
2) Herr Dr. Roche

- Dr. Ulmer -

26/11/56

Hamburg, den 29. Dezember 1956

Dr. Ro/La.

Vfg.

1.) Aktenvermerk.

Betr.: Rückerstattungssache Max Grünfeld.

hier: ^{weiteres/} Darlehensgewährung; Antrag vom 16.11.1956 /
(Bl. 27 d. Darl. Akte) /

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ulmer,
Stuttgart-S., Charlottenstr. 15A

Antragsteller: Max Grünfeld,
82 Hopkina Str., Brooklyn 6, N.Y./USA

Berechtigte: wie vor

Bezug: Erlaß BdF vom 13.8.1956 - VB/4 - O 1480 - 241/56 -

Darlehensgrundlage:

Rechtswirksamer Vergleich vor dem Hanseatischen Oberlandes-
gericht, 5. Zivilsenat, vom 31.10.1955 - Az.: 5 WIS 166/52 - ✓
(Bl. 41 ff. d. Unterakte 1)

Hausrat im Werte von DM 18.000,-- ✓

Darlehenshöchstbetrag = DM 10.000,-- ✓

bereits gewährtes Darlehen gem. Vfg. OFD Hbg.

von 12.1.56 (Bl. 24 d. Darl. Akte) = " 5.000,-- ✓

verbleiben für ein weiteres Darlehen

DM 5.000,-- ✓

Festgestellt:

VA. *A. Ro*

Gr. VB 10.A.

Darlehensvoraussetzungen:

Der Antragsteller ist 67 Jahre alt (geb. 8.3.89, Bl. 9 d.
Darl. Akte).

Die gemäße Bezugsverlass erforderlichen Erklärungen sind abgegeben
worden (Bl. 29 d. Darl. Akte).

b.w.

2.) Dem Antragsteller Max Grünfeld

wird ein weiteres zinsloses Darlehen in Höhe von DM 5.000,-- / (i.B.: Fünftausend Deutsche Mark) gewährt.

3.) Bei Devisenausländern:

Devisengenehmigung beantragen. Gen. ^{Genehmig.} d. LZB Hbg. liegt vor

4.) a) Mitteilung an Antragsteller

b) Ausfertigung des Darlehensvertrages fünffach: *entl. 8/11/57*

- 1 Verfügung
- 2 Reinschriften (dem Schreiben zu 4a) beizufügen)
- 2 beglaubigte Abschriften

5.) Kassenanweisung fertigen. Verbuchungsstelle: 0804 - 350/56

6.) HUL *10/2/42* *Pa. 14.57*

7.) Kontrollmitteilung entfällt

8.) Vermögensrechnung Amtskasse BV (1 begl. Abschrift des Darlehensvertrages)

9.) Hinterlegungsanordnung *entl. 9/12/57*

10.) Zur Austragung

11.) ZdA.

12. FEB 1957

I-Vr / I.A.

Vermögensrechnung
4313/09
in die Vermögensrechnung

29/12

Kassenanweisung *entl. 6/2/57*
0804-350/56 *11/12/57*

entl.

3) Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehensgeber

und

Herrn Max G R U n f e l d ,
92 Hopkins Str., Brooklyn 6, N.Y./USA,

Darlehensnehmer

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen: im Anschluss an den Darlehensvertrag von
23./11.2.1956 folgender weiterer Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des

Vergleichs vor dem Preussischen Oberlandesgericht,
5. Zivilsenat - Az.: 5 Wis 166/52 -

vom 31.10.1955 steht/stehten die Darlehensnehmer
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch/Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem Vergleich
kann der Darlehensgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehensgeber die Darlehens-
nehmer ein weiteres unverzinsliches Darlehen in Höhe von

5.000,- DM

(in Worten: Fünftausend Deutsche Mark)

§ 2

Das Gesamt-Darlehen in Höhe von DM 10.000,- wird durch Verrechnung
mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten
des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der
weiteren die Darlehensnehmer gegen das Deutsche Reich zurechnenden rückerstattungsrechtlichen
Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des **Gesamt-** Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat der Darlehnsnehmer den seine/ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das **Gesamt-** Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben des Darlehnsnehmers beruht.

§ 3

Zur Sicherung des **Gesamt-** Darlehns in Höhe von DM 10.000,- tritt der Darlehnsnehmer den/die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche/ansprüche in Höhe des gewährten **Gesamt-** Darlehns an den Darlehnsgeber ab.

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die ihm gegen das Deutsche Reich stehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt der Darlehnsnehmer

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an den Darlehnsnehmer auf dessen liberalisiertem Kapitalkonto bei der Commerz- und Credit-Bank A.G. Filiale Stuttgart. (274)

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13.7.1956 - Gesch.Zch.: 706/7779/56/Schg./Schw.- erteilt worden.

Hamburg, den

195 7

Brooklyn, den

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

4.) Wv. nach Eingang der unterschriebenen Darlehnsverträge, spätestens 20.2.57.

I. A.

post
An
Ober
H a
Har

- G
Bet:

//

Darlehnsvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

und

Herrn Max Grünfeld,
82 Hopkins Str., Brooklyn 6, N.Y./USA,

Darlehnsnehmer

wird folgender Darlehnsvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des

Vergleichs vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht,
5. Zivilsenat - Az.: 5 Wis 166/52 -

vom 31.10.1955 steht/stehen dem Darlehnsnehmer
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch/Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus
diesem Beschluß/Vergleich kann der Darlehnsgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rücker-
stattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen
werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber dem Darlehns-
nehmer ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

5.000,-- DM

(in Worten: Fünftausend Deutsche Mark).

§ 2

Das Darlehn wird durch Verrech-
nung mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldver-
bindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten
Anspruchs oder der weiteren dem Darlehnsnehmer gegen das Deutsche Reich zuste-
henden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat der Darlehnsnehmer den seine/ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben des Darlehnsnehmer beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Darlehns tritt der Darlehnsnehmer den/die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/Geldansprüche in Höhe des gewährten Darlehns an den Darlehnsgeber ab.

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die ihm gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt der Darlehnsnehmer

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an den Darlehnsnehmer auf dessen liberalisiertes Kapitalkonto bei der Commerz- und Credit-Bank, Filiale Stuttgart.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg vom 15.8.1955 - Gesch.Zch.: 705/Bu 12137/55 - erfolgt.

Hamburg, den

2. März

1956

Bronx 52

~~BRONX~~

den 31. Januar 1956

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

(Kaiser)

REG. ASSESSOR

Max Grunfeld
Rektor i. V.

Vorstehende Unterschrift wurde am oben genannten Datum in Bronx, N.Y., USA. eigenhändig von Herrn Max Grunfeld vor mir vollzogen, was hiermit attlich von mir beglaubigt wird.

Notar
Ort
Commi:

R STRAUSS
State of New York
1-3873875
New York County
res March 30, 1957

Walter Strauß
Öffentlicher Notar.

Walter Strauß

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehensgeber

und

Herrn Max Grünfeld,
82 Hopkins Str., Brooklyn 6, N.Y./USA,

*New-York-Bronx 52
1115 Jerome Ave.*

Darlehensnehmer

wird folgender ~~Darlehensvertrag~~ geschlossen: im Anschluss an den Darlehensvertrag vom
2.3./31.1.1956 folgender weiterer Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des ~~Beschlusses~~ des

Vergleichs vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht,
5. Zivilsenat - Az.: 5 WiS 166/52 -

vom 31.10.1955 steht/stehen de ^m Darlehensnehmer
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch/Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem Vergleich/
Beschluss/Vergleich kann der Darlehensgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehensgeber de ^m Darlehens-
nehmer ein weiteres ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

5.000,-- DM

(in Worten: Fünftausend Deutsche Mark)

§ 2

Das Gesamt-Darlehn in Höhe von DM 10.000,-- wird durch Verrechnung
mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten
des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der
weiteren de ^m Darlehensnehmer gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen
Geldansprüche getilgt.

tritt
anspruch/
Reich
s. 1 ab
zutreten

Januar
1956

2356

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Gesamt-Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat der Darlehnsnehmer den seine/ihre-Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Gesamt-Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben des Darlehnsnehmers beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Gesamt-Darlehns in Höhe von DM 10.000,-- tritt der Darlehnsnehmer den/die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/Geldansprüche in Höhe des gewährten Gesamt-Darlehns an den Darlehnsgeber ab.

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die ihm gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt der Darlehnsnehmer

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an den Darlehnsnehmer auf dessen liberalisiertes Kapitalkonto bei der Commerz- und Credit-Bank A.G., Filiale Stuttgart.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13.7.1956 - Gesch.Zch.: 706/7779/56/Schg./Schw.- erteilt worden.

Hamburg, den 8. Februar 1957

Brooklyn, den

New-York-Bronx 52
1115 Jerome Ave. H-1A
den 21. Januar 1957.
Man Funnfeld
Rektor z. D.

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

(Eikmeier)

Regierungsrat

ARTHUR SCHIÖRR

Notary Public, State of New York

No. 03-88400

Qualified in Bronx County

Commission Expires March 30, 1957

State of New York

County of Bronx

Sworn before me this

11 day of Feb 1957

Arthur Schiörr